

Bundesrat

Drucksache 695/92

09.10.92

56 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EG - A - AS - Fz - In - K - U - VP - Wi

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993-1997)

KOM(92) 395 endg.; Ratsdok. 8884/92

695/SZ

KEP-AE-Nr.: 922696

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 9. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1992 an.

BEGRÜNDUNG

**BESCHLUSS DES RATES
ÜBER DAS RAHMENPROGRAMM FÜR PRIORITÄRE MASSNAHMEN
IM BEREICH DER STATISTISCHEN INFORMATION
1993-1997**

1. Einleitung

Die Integration der Gemeinschaft hat sich in den letzten Jahren erheblich beschleunigt, und mit den auf dem Europäischen Gipfel von Maastricht getroffenen Entscheidungen wurden neue Ziele festgelegt.

Damit diese Ziele erreicht werden können, muß der Gemeinschaft, d. h. sowohl ihren Entscheidungsorganen als auch den am wirtschaftlichen und sozialen Leben beteiligten Kräften und den einzelnen Bürgern, ein statistisches System von hoher Qualität zur Verfügung stehen, das es ermöglicht, Politiken, Programme und Maßnahmen auf kollektiver oder individueller Ebene zu beschließen, zu kontrollieren und zu bewerten.

Der mit "Die Politiken der Gemeinschaft" überschriebene dritte Teil des am 7. Februar 1992 von den Mitgliedstaaten in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union macht deutlich, daß die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten, deren Ziel die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist, eine genaue und ständige Kontrolle auf vergleichbaren Grundlagen erfordert, wobei die statistische Information eine elementare Rolle spielt.

Es ist daher angezeigt, ein Rahmenprogramm für in den kommenden Jahren durchzuführende prioritäre Maßnahmen aufzustellen.

Dieses Programm muß einem jetzt auch im Unionsvertrag festgeschriebenen Grundprinzip der Europäischen Integration gerecht werden: dem Prinzip der Subsidiarität.

Auf statistischem Gebiet wird die Gemeinschaft in den Bereichen tätig werden, in denen entsprechende Maßnahmen von ihr am effizientesten durchgeführt werden können. Die Gemeinschaft wird daher bemüht sein, die Standardisierung von Konzepten und Methoden voranzutreiben, um so die Vergleichbarkeit der Statistiken der einzelnen Länder zu verbessern; sie wird gemeinsame Erhebungen vorschlagen, wenn Informationen für die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken in Bereichen benötigt werden, in denen mit nationalen Maßnahmen nicht die gleichen Ergebnisse erzielt werden könnten; sie wird ferner an der Entwicklung moderner Technologien arbeiten, die nur dann allen Bestandteilen des statistischen Systems der Gemeinschaft zugute kommen können, wenn sie auf Gemeinschaftsebene entwickelt werden.

Die Subsidiarität wird für zwei Ebenen gelten: für die Zuständigkeits- und für die Ausführungsebene: Was die Zuständigkeit anbelangt, so wird sich die statistische Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Bereiche beschränken, in denen die Zuständigkeit

der EG durch die Verträge anerkannt ist. Was die Ausführung betrifft, so wird die statistische Tätigkeit auf der Ebene realisiert werden, die die größte Effizienz garantiert. Beispielsweise wird die Sammlung von Basisdaten durch Erhebungen oder durch die Auswertung von Verwaltungsunterlagen in den meisten Fällen, und zwar auch in den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft, weiterhin der Verantwortung der nationalen statistischen Systeme unterliegen.

2. Die Aufgaben des statistischen Systems der Gemeinschaft

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung des Europäischen Statistischen Systems (ABl. Nr. C 47 von 21.2.1992) hat die Kommission folgende Aufgaben des gemeinschaftlichen statistischen Systems festgelegt:

- Verwirklichung organisatorischer Normen, Methoden und Strukturen, mit deren Hilfe in der gesamten Gemeinschaft vergleichbare, zuverlässige und aussagekräftige Statistiken erstellt werden können;
- Lieferung der für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken notwendigen Informationen an die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten;
- Verbreitung der statistischen Information an die europäische Öffentlichkeit, die Unternehmen und alle im Wirtschafts- und Sozialbereich tätigen Kräfte, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen;
- Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten und Unterstützung bei der Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern und den im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Ländern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entwicklung gemeinsamer Systematiken, Methodiken und Definitionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar angewendet werden können und die sich auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützen;
- b) Durchführung von gemeinsamen statistischen Erhebungen auf harmonisierten methodischen Grundlagen;
- c) Sammlung, Analyse und Verbreitung der statistischen Ergebnisse der Gemeinschaft; dies beinhaltet auch Vergleiche zwischen einzelnen Ländern und Regionen;
- d) Einarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die statistischen Programme der Mitgliedstaaten;
- e) Verstärkte Angleichung der in den Mitgliedstaaten angewendeten statistischen Verfahren mit Hilfe gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- f) Unterstützung der EG- und der Nicht-EG-Länder bei der Entwicklung ihrer statistischen Systeme durch strukturelle Maßnahmen und einen Technologie- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

3. Die prioritären Kriterien der sektoralen Programme

Die durchzuführenden sektoralen Programme sollen es ermöglichen, die Aufgaben des gemeinschaftlichen statistischen Systems im Rahmen der im Unionsvertrag festgelgten Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft wahrzunehmen.

Die Erhebung neuer prioritären Informationen nach harmonisierten Methoden wird in den Mitgliedstaaten mit einer zeitlich variablen Progressivität nach Maßgabe der jeweiligen Situation und der verfügbaren Haushaltsmittel der einzelnen Länder durchgeführt werden.

Ferner können in den einzelnen Ländern unterschiedliche Datenerhebungsverfahren eingesetzt werden, sofern eine ausreichende Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

Bei der Durchführung der sektoralen Programme muß haushaltsmäßigen Erfordernissen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Priorität erhalten folgende Maßnahmen:

- der Abschluß der noch laufenden Projekte und die Optimierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung der Daten;
- die methodischen Arbeiten zur Festlegung von Normen, Systematiken und Bezugsrahmen;
- die Erhebung der in neuen Bereichen bereits vorhandenen Informationen;
- die Durchführung von Programmen, mit denen die Entwicklung der Humanressourcen innerhalb des gesamten statistischen Systems der Gemeinschaft gefördert werden kann;
- die Einführung neuer Techniken und Technologien zur Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Verbreitung von Daten, mit denen die Belastung der in die Erhebungen einbezogenen statistischen Einheiten begrenzt werden kann.

Ferner dürfte sich der Anteil der BSP-Eigenmittel an der Gesamtfinanzierung der Gemeinschaft beträchtlich erhöhen.

Daher sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die laufenden Arbeiten in diesem Bereich zu beschleunigen.

Die Kommission muß deutlich machen können, daß das BSP wirksam kontrolliert wird und daß sehr intensive Harmonisierungsarbeiten stattfinden, damit das in der BSP-Richtlinie (Nr. 89/130/EWG, Euratom) genannte Ziel, d. h. die "Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität des BSP", erreicht werden kann.

Der Umsetzung der neuen sektoralen Programme werden Durchführbarkeitsanalysen sowie Untersuchungen über Kosten und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Methoden und über den Nutzwert der erwarteten Ergebnisse vorangehen.

4. Verwaltungs- und Beratungsorgane

Im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen statistischen System wird bei der Konzeption, der Durchführung und der Bewertung der sektoralen statistischen Programme vor allem drei vom Rat eingesetzten Ausschüssen eine zentrale Rolle zukommen:

- dem Ausschuß für das Statistische Programm (ASP),
- dem Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) und
- dem Europäischen Beratenden Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES);
- dem BSP-Ausschuß.

Die Aufgaben dieser Ausschüsse sind in den Rechtsvorschriften über ihre Einsetzung festgelegt.

5. Die Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft

Für die Durchführung des Statistischen Programms ist ein effizientes System der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den in der zweiten und dritten Stufe der WWU zu errichtenden Einrichtungen erforderlich, das insbesondere den jeweiligen Aufgaben dieser Einrichtungen und vor allem dem ständigen Bedarf der Gemeinschaft an statistischem Datenmaterial Rechnung tragen muß. Gemäß der ihm durch den Unionsvertrag übertragenen Aufgaben wird das Europäische Währungsinstitut (EWI) mit Beginn der zweiten Stufe bei Bedarf die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe sämtlicher Währungs- und Bankstatistiken sowie erforderlichenfalls der Zahlungsbilanzstatistiken und der Statistiken der Finanzierungsrechnung fördern, soweit diese Statistiken die Grundlage für die Geld- und Wechselkurspolitik bilden. Mit Beginn der dritten Stufe werden diese Aufgaben des EWI von der Europäischen Zentralbank (EZB) übernommen. Die EZB wird ferner in Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken und, soweit erforderlich und angemessen, mit anderen nationalen Einrichtungen die vorstehend erwähnten Daten bei den Finanzeinrichtungen und gegebenenfalls bei Wirtschaftssubjekten außerhalb des Finanzsektors erheben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im statistischen Bereich werden das EWI, die EZB, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und die anderen beteiligten Einrichtungen soweit erforderlich zusammenarbeiten, damit ihr Informationsbedarf im Rahmen eines effizienten Erhebungssystems, das den allgemein anerkannten statistischen Erfordernissen gerecht wird, möglichst kostengünstig gedeckt werden kann.

Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken führt gegenwärtig Arbeiten durch, die gewährleisten sollen, daß das EWI und die EZB in der Lage sind, ihre vorstehend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang wird der Ausschuß, vor allem im Rahmen des AWFZ, zu den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft engen Kontakt halten. Er wird von der Kommission zu den Entwürfen für Rechtsvorschriften gehört, aus denen sich Auswirkungen für die in den Zuständigkeitsbereich des EWI und der EZB fallenden Statistiken ergeben könnten.

6. Die Bewertung des Programms

Für jede im Programm vorgesehene Aktivität werden **Indikatoren** erarbeitet, anhand derer die Durchführung des Statistischen Programms bewertet werden kann. Nach der Hälfte der Programmlaufzeit und zum Abschluß des Programms erstellt Eurostat jeweils einen Bewertungsbericht.

Dieser **Bewertungsbericht** soll aufzeigen, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt wurden, inwieweit die gemeinschaftlichen Konzepte, insbesondere Normen, Definitionen und Systematiken, in die nationalen Programme aufgenommen wurden und wie sich die erzielten Ergebnisse zu den aufgewendeten Mitteln verhalten. Wie schon beim Programm 1989-1992 wird der Abschlußbericht über die Durchführung des Programms zur Wahrung größtmöglicher Objektivität von nicht der Kommission angehörenden Sachverständigen und Statistikbenutzern erstellt. Die verschiedenen Berichte über die Programmdurchführung werden den zuständigen Stellen vorgelegt, insbesondere dem Direktionsausschuß für die statistische Information der Kommission, dem Ausschuß für das Statistische Programm, dem Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und dem Europäischen Beratenden Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich.

**BESCHLUSS DES RATES
ÜBER DAS RAHMENPROGRAMM FÜR PRIORITÄRE MASSNAHMEN
IM BEREICH DER STATISTISCHEN INFORMATION
1993-1997**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat Entscheidungen getroffen, die die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes, die Wirtschafts- und Währungsunion, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die gemeinsamen Politiken und die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik betreffen.

Bei ihren Entscheidungen über die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Bewertung dieser Politiken muß sich die Gemeinschaft auf aktuelles, zuverlässiges und aussagekräftiges statistisches Datenmaterial stützen können, das darüber hinaus für die einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

Damit Zuverlässigkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit des gesamten erforderlichen Datenmaterials gewährleistet sind, muß ein mittelfristiges statistisches Rahmenprogramm aufgestellt werden, das gezielte Einzelprogramme für die verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik enthält.

Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament vom 21. Februar 1992 verpflichtet, die Entwicklung eines gemeinschaftlichen statistischen Systems zu fördern, das folgende Aufgaben erfüllt:

- Verwirklichung organisatorischer Normen, Methoden und Strukturen, mit deren Hilfe in der gesamten Gemeinschaft vergleichbare, zuverlässige und aussagekräftige Statistiken erstellt werden können;
- Lieferung der für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken notwendigen Informationen an die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten;

- Verbreitung der statistischen Information an die europäische Öffentlichkeit, die Unternehmen und alle im Wirtschafts- und Sozialbereich tätigen Kräfte, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen;
- Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten und Unterstützung bei der Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern und den im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Ländern.

Die Durchführung der Einzelprogramme wird soweit als möglich in den Mitgliedstaaten von den für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständigen Stellen wahrgenommen.

Die Gemeinschaft ist bereit, zum beiderseitigen Vorteil mit Drittländern zusammenzuarbeiten, und zwar insbesondere mit den Ländern, die Rahmenabkommen mit ihr abgeschlossen haben.

Folgende Ausschüsse wurden gehört:

- der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP),
- der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ),
- der Europäische Beratende Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES) -.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand des statistischen Rahmenprogramms der Gemeinschaft ist die Durchführung prioritärer Maßnahmen in den in den Verträgen festgelegten Bereichen der Gemeinschaftspolitik. Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 1993-1997.

Artikel 2

Im statistischen Rahmenprogramm sind Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Das Funktionieren des Binnenmarktes.
2. Die Sozialpolitik und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt.
3. Die Wirtschafts- und Währungsunion.
4. Die Gemeinschaft und die übrige Welt.
5. Die Entwicklung der statistischen Technologien und der Humanressourcen.

Artikel 3

Die Ziele des statistischen Rahmenprogramms sowie die gemeinschaftlichen Normen und Verfahren für die im Zeitraum 1993-1997 durchzuführenden Maßnahmen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 4

Bei der Durchführung des gemeinschaftlichen statistischen Programms werden die Massnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Stellen verwirklicht, die für die Bereiche zuständig sind, auf die sich die prioritären Massnahmen beziehen.

Artikel 5

Für jede Einzelmaßnahme gilt:

- Es werden genaue und quantifizierbare Ziele vorgegeben, anhand derer die Ergebnisse bewertet werden.
- Die Modalitäten ihrer Durchführung, ihre Laufzeit und die Rolle der nationalen statistischen Stellen werden genau festgelegt.
- Es wird festgesetzt, welche Funktion dem vom Rat am 19. Juni 1989 eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm und dem am 25. Februar 1991 eingesetzten Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken bei der Durchführung und Bewertung des Programms zukommt;
- Es wird eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse erstellt, und die Maßnahme wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.
- Die einschlägigen internationalen statistischen Empfehlungen werden berücksichtigt.
- Die Maßnahme wird so konzipiert, daß die für die Befragten mit der Beantwortung der statistischen Fragebogen verbundene Belastung möglichst gering gehalten wird.

Artikel 6

Die Kommission stellt im dritten Jahr der Laufzeit des statistischen Rahmenprogramms der Gemeinschaft den Stand der Arbeiten fest. Sie prüft insbesondere, ob die festgelegten Ziele und Prioritäten realisiert und die für diesen Zeitraum vorgesehenen Massnahmen durchgeführt wurden, und unterbreitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge. Am Ende der Laufzeit des statistischen Rahmenprogramms legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung des Programms vor. Dieser Bericht ist dem Rat und dem Europäischen Parlament vor Ablauf des Jahres zuzuleiten, das auf das Ende der Laufzeit des statistischen Rahmenprogramms folgt.

RAHMENPROGRAMM 1993-97

**GRUNDZÜGE DER GEPLANTEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER
STATISTISCHEN INFORMATION DER GEMEINSCHAFT**

Allgemeine Ziele	11
Verbindungen zu anderen gemeinsamen Maßnahmen	12
Sektorale statistische Programme	12
I. Die sektoralen Programme für das Funktionieren des Binnenmarktes	12
A. Die sektoralen Programme für die Politik in den Bereichen Industrie, Verkehr, Energie, F&E und Tourismus	12
Gegenstand	12
Statistische Zielsetzung	12
1. Normen	12
2. Die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten	12
3. Die Unternehmensstatistik	13
a) Industrie	13
b) Dienstleistungen	14
4. Die Verkehrsstatistik	15
5. Die Statistik der Forschung und der technologischen Entwicklung	15
6. Die Energiestatistik	15
7. Die Tourismusstatistik	16
B. Die sektoralen Programme für die Verwaltung der gemeinsamen Agrar politik und der Fischereipolitik	16
Gegenstand	16
Statistische Zielsetzung	16
1. Die Landwirtschaftsstatistik	16
a) Landwirtschaftliche Erzeugung	16
b) Preise und Einkommen in der Landwirtschaft	17
c) Agrarstrukturen	18
d) Agro-Industrie	18
e) Forstwirtschaft	18
2. Die Fischereistatistik	18
C. Die sektoralen Programme für die Umweltpolitik	18
Gegenstand	18
Statistische Zielsetzung	19
Die Umweltstatistik	19
II. Die sektoralen Programme für die Sozialpolitik, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie den Verbraucherschutz	20
Gegenstand	20
Statistische Zielsetzung	20
1. Die Beschäftigungsstatistik	20

2. Die Statistik der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sozialschutzstatistik	21
a) Bevölkerung	21
b) Arbeitsbedingungen	21
c) Lebensbedingungen und Sozialschutz	21
3. Die Statistik der allgemeinen und beruflichen Bildung	22
4. Die Statistik über Gesundheit und Sicherheit	22
5. Die regionale und subregionale Statistik	23
6. Die Statistik über den Verbraucherschutz	23
III. Die sektoralen Programme für die Wirtschafts- und Währungsunion	24
Gegenstand	24
Statistische Zielsetzung	24
1. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (nichtfinanzielle Konten und Finanzierungskonten)	24
2. Die Statistik des Sektors Staat	25
a) Die Statistik der öffentlichen Unternehmen	25
b) Die Statistik der staatlichen Verwaltungen	26
3. Die Zahlungsbilanzstatistik	26
4. Die Preisstatistik	27
5. Die Indikatoren für die Koordinierung der Geldpolitik	27
6. Die Ecu-Statistik	28
7. Die Außenhandelsstatistik	28
IV. Die sektoralen Programme für die Gemeinschaft und die übrige Welt	29
Gegenstand	29
Statistische Zielsetzung	29
1. Die Statistik und der Europäische Wirtschaftsraum	30
2. Die Entwicklung der statistischen Systeme in den Übergangsländern	30
3. Die Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungs- ländern	30
4. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Drittländern	31
5. Die Koordination mit den internationalen Organisationen	32
V. Die Entwicklung der statistischen Technologien und der Humanressourcen	32
Gegenstand	32
Statistische Zielsetzung	32
1. Informationsverarbeitung und -verbreitung	33
a) Das Projekt DSIS ("Distributed Statistical Information Services")	33
b) Einrichtung eines Verbreitungsnetzes für das gemeinschaftliche statistische System	33
2. Die Ausbildung von Statistikern	34
3. Die Forschung in der Statistik	34
a) Das Programme Development of Statistical Expert Systems (DOSES)	34
b) Der Technologietransfer zwischen statistischen Systemen	35
c) Die geographische Dimension	35

RAHMENPROGRAMM 1993-97

**GRUNDZÜGE DER GEPLANTEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER
STATISTISCHEN INFORMATION DER GEMEINSCHAFT**

Allgemeine Ziele

Das statistische System der Gemeinschaft soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Verwirklichung organisatorischer Normen, Methoden und Strukturen, mit deren Hilfe in der gesamten Gemeinschaft vergleichbare, zuverlässige und aussagekräftige Statistiken erstellt werden können;
- Lieferung der für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken notwendigen Informationen an die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten;
- Verbreitung der statistischen Informationen an die europäische Öffentlichkeit, die Unternehmen und alle im Wirtschafts- und Sozialbereich tätigen Kräfte, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen;
- Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten und Unterstützung bei der Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern und den im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Ländern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entwicklung gemeinsamer Systematiken, Methodiken und Definitionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar angewendet werden können und die sich auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützen;
- b) Durchführung von gemeinsamen statistischen Erhebungen auf harmonisierten methodischen Grundlagen;
- c) Sammlung, Analyse und Verbreitung der statistischen Ergebnisse der Gemeinschaft; dies beinhaltet auch Vergleiche zwischen einzelnen Ländern und Regionen;
- d) Einarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die statistischen Programme der Mitgliedstaaten;
- e) verstärkte Angleichung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren mit Hilfe gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- f) Unterstützung der EG- und der Nicht-EG Länder bei der Entwicklung ihrer statistischen Systeme durch strukturelle Maßnahmen und einen Technologie- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

Verbindungen zu anderen gemeinsamen Maßnahmen

Zusammenarbeit findet nicht nur im Rahmen der Partnerschaft mit den statistischen Systemen der Mitgliedstaaten statt, sondern wird im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums auch die statistischen Systeme der EFTA-Länder und die auf dem Gebiet der Statistik tätigen internationalen Organisationen einbeziehen, darunter insbesondere die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

SEKTORALE STATISTISCHE PROGRAMME

I. Die sektoralen Programme für das Funktionieren des Binnenmarktes

A. Die sektoralen Programme für die Politik in den Bereichen Industrie, Verkehr, Energie, F&E und Tourismus

Gegenstand

Beitrag zur Erstellung der für das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes erforderlichen statistischen Informationen, indem zum einen den Entscheidungsträgern (Verwaltungen, Unternehmen und Sozialpartner) die Daten zur Verfügung gestellt werden, die sie benötigen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf internationaler Ebene fördern zu können, und zum anderen eine größere Markttransparenz gewährleistet wird.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Harmonisierung von Normen, Durchführung gemeinschaftlicher statistischer Erhebungen, Aufbereitung vorhandenen Datenmaterials, Schaffung einer gemeinsamen statistischen Infrastruktur (z. B. Register) in den nachstehend aufgeführten Bereichen.

1. Normen

Das gesamte statistische Programm basiert auf neuen europäischen Systematiken, die weitgehend mit den nationalen Systematiken harmonisiert sind, was es ermöglicht, ein echtes gemeinsames Rahmenwerk von Daten über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft zu erstellen.

2. Die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten

Mit diesem Projekt sollen die Entscheidungen des Rates über den Güteraustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach 1992 umgesetzt werden, die aufgrund des Wegfalls der internen Grenzen getroffen wurden.

Im Rahmen dieser Architektur wird die Einführung der Datenbank COMEXT-93, die Handels- und Zollstatistiken der Gemeinschaft und von Drittländern enthält, dank der Aufbereitungsarbeiten den Zugriff auf neue, detailliertere und aktuellere Statistiken ermöglichen.

Die allgemeinere Verwendung neuer Datenträger, insbesondere der CD-ROM, die Einführung von gezielten und auf große Wirtschaftssektoren ausgerichteten Produkten und die Verbindung der Veröffentlichungsprodukte mit den Erhebungssystemen, die eine bessere Rückführung der Informationen und eine größere Markttransparenz ermöglicht, werden die Bereitstellung detaillierter Daten für die Institutionen und die Marktteilnehmer im allgemeinen erleichtern.

Qualität und Aktualität der Statistiken werden unmittelbar von dem ihnen seitens der Unternehmen beigemessenen Nutzen und vom Kosten-Nutzen-Verhältnis der Meldung beeinflusst; daher wird nicht nur versucht werden, die Belastung für die Auskunftspflichtigen zu verringern, sondern es werden gleichzeitig Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, um die Antwortquote zu verbessern.

Künftige Aktivitäten werden vor allem die Verbindung von Zoll- und Handelsdaten, die Gegenüberstellung von Produktions- und Handelsstatistiken, die Ausdehnung des geographischen Erfassungsbereichs auf die EFTA-Länder und Vergleiche mit den Daten von Drittländern betreffen.

3. Die Unternehmensstatistik

a) Industrie

Zentrales Ziel der Unternehmensstatistik ist es, alle Informationen zu liefern, die für die Beobachtung des gemeinschaftlichen Produktionssystems im europäischen Binnenmarkt und der sektoralen Politiken im Rahmen der Zuständigkeiten der Kommission erforderlich sind. Die praktischen Folgen für die Statistischen Programm 1993/97, die sich aus dem in Maastricht geänderten Vertrag ergeben, betreffen die Bereiche Standardisierung (Einführung gemeinsamer Methoden, Systematiken und Normen), Infrastruktur (technischer und rechtlicher Art), Ausdehnung der Gemeinschaftserhebungen auf neue Bereiche sowie Personal und finanzielle Mittel.

Hauptziel ist nach wie vor die Verbesserung der drei Grundlagen der statistischen Information über die Unternehmen, nämlich der jährlichen Daten über Struktur und Tätigkeit der Unternehmen sowie einer hinreichend detaillierten Beobachtung der Unternehmenskonjunktur und der Produktion von Waren und Dienstleistungen.

Die Einführung einer jährlichen Erhebung über Struktur und Tätigkeit der Unternehmen wird die Erstellung von Daten ermöglichen, die nach Wirtschaftszweigen, Größenklassen und Mitgliedstaaten oder deren Regionen untergliedert sind.

Die Statistik der Produktion von Waren und Dienstleistungen wird die Grundlage für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Überwachung und Transparenz des Binnenmarktes (Handelspolitik, Wettbewerbsfähigkeit) bilden.

Um über dieses zentrales Ziel hinausgehen zu können, werden Arbeiten in zwei großen Bereichen weitergeführt bzw. in Angriff genommen werden.

Zum einen gilt es, alle Mittel und Wege zu erforschen, die - im Interesse einer geringeren Belastung der befragten Unternehmen - eine bessere Organisation der Industriestatistik und eine bessere Nutzung dieser Informationen durch die Unternehmen ermöglichen (Fortsetzung der Standardisierungsarbeiten, Koordinierung der auf die Unternehmen ausgerichteten Erhebungen, Dialog mit den Unternehmen, um die erhobenen Informationen besser an den Bedarf anpassen zu können usw.).

Zum anderen macht die Entwicklung bei den Gemeinschaftspolitiken spezielle Maßnahmen erforderlich:

- Entwicklung des Informationssystems über die KMU (spezifische Indikatoren, insbesondere für die Demographie oder die besonderen Merkmale der KMU);
- Erarbeitung und Einführung detaillierter Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, die gleichzeitig Vergleiche mit deren Konkurrenten (in erster Linie USA und Japan) ermöglichen;
- Entwicklung der Statistik im Bereich Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, diesen wichtigen Faktor für eine Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu messen.

b) Dienstleistungen

Bei der Dienstleistungsstatistik werden auch in Zukunft sowohl ein globaler als auch ein sektoraler Ansatz Verwendung finden.

Der Abschluß und die Konsolidierung der Methodik für die Statistik der Unternehmen und Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs wird eine stärkere Integration der Statistik der Industrieunternehmen und der Statistik der Dienstleistungsunternehmen erforderlich machen (einschließlich einer Analyse der zunehmenden Erbringung von Hilfsdienstleistungen für Unternehmen durch Dritte). Bei den Arbeiten zur Methodik werden die Erfahrungen berücksichtigt werden müssen, die bei den Pilot-Erhebungen gewonnen wurden, deren Durchführung auf Gemeinschaftsebene zu unterstützen und zu koordinieren sein wird.

Der unternehmensbezogene Ansatz wird durch die Weiterentwicklung der Methodik für die funktionale Dienstleistungsstatistik, insbesondere die Statistik der Produkte, Funktionen, Preise und Volumen, zu ergänzen sein.

Überwachung und Messung der Auswirkungen des Binnenmarktes auf mehrere wichtige und zum Teil anfällige Sektoren werden die Einführung spezieller Erhebungen in mehreren als prioritär eingestuften Bereichen erfordern. So sind die Bereiche Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen für Unternehmen, Kommunikation und audiovisuelle Medien auf gemeinschaftlicher Ebene gleichermaßen vorrangig, und die bereits eingeleiteten Arbeiten werden intensiviert werden, damit sie schließlich in die Einführung der Informationssysteme münden.

Gleichzeitig lassen die neuen Perspektiven des Vertrages über die Politische Union und insbesondere die Maßnahmen des Sozialen Europa erkennen, daß neue Sektoren im Bereich der Dienstleistungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit entstehen (in diesem Zusammenhang sind zu erwähnen: soziale Sicherheit, Bildungswesen, Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen, Vereins- und Freizeittätigkeiten, kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.), die unter dem Stichwort "Dienstleistungsunternehmen" zu analysieren sind, wobei der Behandlung der nichtmarktbestimmten Dienstleistungen und den engen Verbindungen zwischen diesen Sektoren und der funktionalen Analyse der Ausgaben der öffentlichen Hand besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Mit den Entwicklungen der Statistik der Dienstleistungsunternehmen werden ferner die Entwicklung eines Informationssystems, das auf sektoralen Registern mit sozio-ökonomischen Daten und Daten über das Handwerk beruht, sowie die Arbeiten zur Verbesserung und Durchführung des "Aktionsprogramms für die Entwicklung des statistischen Systems über Handel und Vertrieb" verknüpft werden müssen.

4. Die Verkehrsstatistik

Im Vertrag von Maastricht wird der Wille betont, mit Hilfe einer Politik der Liberalisierung der Märkte Fortschritte im Verkehrsbereich zu erzielen. Dies bedeutet für die Statistik, daß den auf Gemeinschaftsebene noch unterentwickelten Statistiken, d. h. der Luft- und der Seeverkehrsstatistik, Priorität eingeräumt werden muß.

Es wird jedoch zweckmäßig sein, neben der verkehrszweigbezogenen Statistik auch über eine Statistik über die Nutzung von Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsmitteln zu verfügen; dies bedeutet, daß der Statistik des Personenverkehrs beträchtliche Bedeutung beizumessen ist.

Der spezifische Rahmen für die Verkehrsstatistik wird durch die Überarbeitung der Richtlinien über den Straßen- und Eisenbahnverkehr und den Verkehr auf Binnenwasserstraßen sowie durch seine Ausweitung auf die Luft- und Seeverkehrsstatistik weiterentwickelt werden.

Das Informationssystem muß durch einen stärker verkehrszweigübergreifenden Ansatz konsolidiert werden, der die Durchführung von Erhebungen erleichtert und damit eine Verbindung der sektoralen Methodiken ermöglicht.

5. Die Statistik der Forschung und technologischen Entwicklung

Die Kompetenzen, die der Gemeinschaft in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung durch die Einheitliche Akte und im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zur Innovationsförderung übertragen wurden und die durch die Vereinbarungen von Maastricht noch an Gewicht gewonnen haben, erfordern aktuelle und genaue statistische Informationen. Im Rahmen dessen, was in dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation vorgesehen ist, zielt das Programm 1993-1997 im wesentlichen auf eine Konsolidierung der derzeitigen Situation, gleichzeitig aber auch auf eine Ausweitung der Datenerhebung ab; dies betrifft vor allem neue Informationen über die Beschäftigten im F&E-Bereich, die Messung des technologischen Potentials der Regionen und die Auswertung von Pilot-Erhebungen über die Innovation. Die Zusammenarbeit mit der OECD muß intensiviert werden, damit innerhalb kürzerer Fristen Informationen über F&E-Finanzierung und -Ausgaben vorliegen.

6. Die Energiestatistik

Die Entwicklung der Energiestatistik ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation im allgemeinen und von der Entwicklung des Energiemarktes im besonderen.

Ziel der Maßnahmen ist eine Verbesserung der Bilanzen, und zwar sowohl hinsichtlich der Untergliederung nach Erzeugnissen als auch hinsichtlich der Aggregate. Die Preis- und Verbrauchserhebungen werden so zu erweitern sein, daß die statistische Erfassung verbessert wird.

Die geplanten Maßnahmen zielen auf folgende Bereiche ab: Verbesserung und größere Vergleichbarkeit der Transparenz der Energiepreise und -ströme betreffenden Datenmaterials, Sicherung der Versorgung durch gezielte Maßnahmen zur Vergrößerung der geographischen Streuung der Ressourcen, Austausch von Energieerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft, rationelle Energienutzung, Verwendung erneuerbarer Energieträger, Umweltauswirkungen von bei der Umwandlung von Energieerzeugnissen auftretenden Emissionen (CO₂, SO₂ usw.) und deren wirtschaftliche Bewertung sowie regionale Energieinvestitionen.

Die Strategie des sorgfältigen Umgangs mit den nicht-energetischen Rohstoffen stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Ergänzung dar. Die Öffnung der Netze kann die statistische Überwachung ihrer Nutzung erforderlich machen.

7. Die Tourismusstatistik

Auf dem Gebiet der Tourismusstatistik ist im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums ein Informationssystem zu entwickeln, das im wesentlichen auf Angebot und Nachfrage im Tourismussektor ausgerichtet ist.

B. Die sektoralen Programme für die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Fischereipolitik

Gegenstand

Beitrag zur Erstellung der statistischen Informationen, die für die Verwaltung und Überwachung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Fischereipolitik beschlossenen Bestimmungen benötigt werden.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Durchführung gemeinschaftlicher Erhebungen, Erstellung vergleichbaren Datenmaterials anhand von nationalen Erhebungen, Anwendung harmonisierter Normen und Schaffung einer gemeinsamen statistischen Infrastruktur in den nachstehend aufgeführten Bereichen.

1. Die Landwirtschaftsstatistik

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die Umsetzung der Ergebnisse einer im Rahmen des vorangegangenen Programms durchgeführten "Screening-Aktion" werden für die Landwirtschaftsstatistik in den kommenden Jahren beträchtliche Veränderungen bedeuten. Es scheint unvermeidlich, daß das Instrumentarium zur Erhebung von Daten über Erzeugung und Erzeugungsvorausschätzungen, Preise, Einkommen und Agrarstrukturen geändert werden muß. Ziel ist eine bessere Nutzung der für die Landwirtschaftsstatistik zu Verfügung stehenden Mittel bei gleichzeitiger weitestgehender Begrenzung der sich für die Landwirte ergebenden Belastung.

a) Landwirtschaftliche Erzeugung

Pflanzliche Erzeugung: Die Einführung von Stabilisatoren in verschiedenen Bereichen der pflanzlichen Erzeugung sowie gewisse Elemente der GAP-Reform haben die Notwendigkeit vergrößert, Qualität und Vergleichbarkeit der einschlägigen Statistiken zu verbessern und sie innerhalb kürzerer Frist zu Verfügung zu stellen. Mit der Reform der GAP werden die statistischen Ergebnisse noch größere direkte Auswirkungen auf die Verwaltung der Märkte haben. Es ist daher nicht nur ein zwingender rechtlicher Rahmen für die Statistik der pflanzlichen Erzeugung zu schaffen, sondern es gilt auch

weiterhin, sich ständig um die geeignetsten Mittel zu Gewährleistung ihrer Zuverlässigkeit und Objektivität zu bemühen, wobei gleichzeitig der Aufwand an finanziellen und personellen Mitteln möglichst gering zu halten ist. Zu diesem Zweck werden die Forschungsarbeiten in den Bereichen Stichproben- und Vorausschätzungsverfahren sowie Fernerkundung im Zusammenhang mit der Agrarstatistik weitergeführt und, sofern möglich, intensiviert werden.

Tierische Erzeugung: Die gemeinschaftlichen Statistiken und Rechtsvorschriften müssen der Entwicklung der Märkte und der zur ihrer Verwaltung getroffenen Maßnahmen Rechnung tragen. Sie müssen daher regelmäßig kritisch überprüft werden, damit die angestrebten Ziele insbesondere unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Produktionsumfangs in den einzelnen Ländern mit möglichst geringen Kosten erreicht werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Verbesserung des Datenmaterials über Schlachtungen zu widmen.

Versorgungsbilanzen: Diese Bilanzen entstehen durch die Synthese der Statistiken über das Aufkommen und die Verwendung der einzelnen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse und ermöglichen damit insbesondere die Überwachung der Entwicklung des Selbstversorgungsgrades und des Verbrauchs. Die Einführung des neuen Systems für die Statistik des Intra-EG-Handels nach 1992 könnte Anpassungen erforderlich machen. Die Qualität der Bilanzen muß zusammen mit einer besseren Definition des wesentlichen Informationsbedarfs im Hinblick auf Detaillierungsgrad und geographische Gruppierungen verbessert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Informationen im Rahmen von internationalen Abkommen, insbesondere des GATT, als Referenzdaten verwendet werden.

Futtermittelbilanzen: Die zu Verfügung stehenden Futtermittelmengen sind seit zwei Jahrzehnten Gegenstand von Statistiken. Es wurden Studien durchgeführt, um den Ernährungsbedarf der Viehbestände und damit die Nachfrage nach Futtermitteln deutlich vor dem Bekanntwerden der Aufkommensdaten zu ermitteln. Es wurden und werden weiterhin Anstrengungen unternommen, um die Daten über Angebot und Nachfrage einander gegenüberzustellen und damit zu besseren Erkenntnissen über die von jeder einzelnen Tierart verbrauchten Futtermittel zu gelangen. Die Reform der GAP wird die Funktion des Marktes betonen und besondere Anstrengungen zur Bereitstellung von Informationen über die Höhe der - privaten und staatlichen - Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlich machen, da diese Bestände den Markt beeinflussen.

b) Preise und Einkommen in der Landwirtschaft

Die Überprüfung und Verbesserung der zu Erstellung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendeten Datenquellen und Verfahren stellt eine wichtige Aufgabe dar, die eine stärkere Harmonisierung der Statistiken der einzelnen Mitgliedstaaten und eine bessere Kenntnis der Unterschiede in den landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft ermöglichen wird. Die Qualität der Vorausschätzungen des landwirtschaftlichen Einkommens und ihre Analyse werden verbessert werden.

Die Entwicklung und Weiterführung einer Analyse des Gesamteinkommens der landwirtschaftlichen Haushalte wird ein umfassenderes Verständnis des Gesamteinkommens in der Landwirtschaft ermöglichen.

Kurz- und mittelfristige Vorausschätzungs- und Simulationsmodelle, die sich auf eine integrierte Datenbank für den Agrarsektor stützen, werden entwickelt und/oder aktualisiert werden. Sie finden bei Vorausschätzungen und Simulationen der Auswirkungen alternativer agrarpolitischer Maßnahmen Verwendung und liefern den politischen Entscheidungsträgern damit eine solide Basis für ihre Vorschläge. Die Mitgliedstaaten werden in diese Arbeiten stärker einbezogen werden.

c) Agrarstrukturen

Im Zeitraum 1993-97 werden die Mitgliedstaaten sämtliche in der Verordnung Nr. 571/88 vorgesehenen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchführen.

Um den Zugang zu den Ergebnissen dieser Erhebungen und ihre Nutzung zu vereinfachen, wird das neue Datenbanksystem (EUROFARM) weiterentwickelt.

Die statistische Auswertung von administrativen Datenquellen (Karteien), insbesondere über die Dauerkulturen, wird der Kommission unerläßliche Informationen über die Entwicklung der betreffenden Agrarsektoren an die Hand geben.

d) Agro-Industrie

An der Erhebung von Daten über die mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Industriezweige wird weiter gearbeitet. Der Benutzerbedarf soll durch Rückgriff auf vorhandene Daten gedeckt werden, wobei man sich Verbesserungen der Unternehmenstatistik zunutze machen wird.

e) Forstwirtschaft

Die Verbesserung der Informationen über die Forstwirtschaft betrifft vor allem die Struktur der forstwirtschaftlichen Betriebe; Ziel ist die Erstellung eines gemeinschaftlichen Forstinventars.

2. Die Fischereistatistik

Die gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf mehrere zentrale Bereiche, für die Statistiken bereitzustellen sind: die Marktverwaltung, die Erhaltung der Fischbestände und die Umstrukturierung der Fischereiwirtschaft.

Die bereits erlassenen Verordnungen über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen und die für den Nordost- und den Nordwest-Atlantik gelten Fangmengen sehen die Erstellung der notwendigsten Statistiken vor. In den kommenden Jahren muß die Qualität dieser Daten durch einen stetigen Austausch von Informationen über die von den Mitgliedstaaten verwendeten Methoden verbessert werden.

Zur Verbesserung der vorhandenen Statistiken über die Fischerei im Mittelmeer und die Aquakultur wurden Vorarbeiten durchgeführt.

C. Die sektoralen Programme für die Umweltpolitik

Gegenstand

Erarbeitung eines Systems von statistischen Indikatoren zur Aufstellung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftlichen Umweltprogramme.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Durchführung gemeinschaftlicher Erhebungen, Erstellung vergleichbarer Statistiken anhand vorhandenen Datenmaterials, Anwendung harmonisierter Normen und Schaffung einer gemeinsamen statistischen Infrastruktur in dem nachstehend aufgeführten Bereich.

Die Umweltstatistik

Für den Bereich der Umwelt deckt sich die Laufzeit des Programms mit dem fünften Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz mit dem Titel "Towards sustainability", in dem die Grundprinzipien einer umweltgerechten Entwicklung (sustainability) und der geteilten Verantwortung (shared responsibility) zwischen allen Beteiligten und Sektoren näher erläutert werden. Dieses Programm empfiehlt, von einer normativen Gesetzgebungsstrategie abzurücken in Richtung auf die Entwicklung einer Kombination aus wirtschaftlichen und sozialen Instrumenten, die es gestatten, das Ziel der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung für alle Bereiche festzuschreiben, das Verhalten der verschiedenen Beteiligten zu ändern und ein Konzept der Umwelthaftung (environmental liability) einzuführen.

Die Philosophie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung wird weltweit von der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der UNO (UNCED) weiterverfolgt, die im Juni 1992 in Brasilien zusammengetreten ist und für die ein Zeitplan für das 21. Jahrhundert erarbeitet wurde, der auch einen Teil über die Entwicklung einer adäquaten Informationspolitik enthält.

In Anbetracht dieser Situation müßten die zwischen 1989 und 1992 eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Umweltstatistik der Jahre 1993-1997 weiterverfolgt und ausgebaut werden; außerdem sollten die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen in die Praxis umgesetzt werden.

Die prioritären Maßnahmen betreffen:

- die Einführung eines Systems zur Erstellung einer Abfallstatistik in Verbindung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Abfallwirtschaft;
- die Einführung eines Erfassungssystems in Verbindung mit den Erhebungen bei der Industrie über Schadstoffemissionen und Abfallaufkommen sowie die Ausgaben zur Abfallvermeidung und -beseitigung; Erfassung und Beschreibung der Öko-Industrien;
- die Erstellung eines Emissions- und Abfallkatasters nach Wirtschaftszweigen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) (Fortführung des Projekts Corinair);
- die Harmonisierung der Statistiken über die staatlichen Ausgaben für den Umweltschutz und die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich;
- die Berechnung von Indikatoren und Durchführung von Analysen zu Verkehrs-, Rohstoff-, Energie-, Industrie-, Agrar- und Fremdenverkehrsstatistik im Rahmen der Umweltpolitiken für diese Bereiche;
- die Beteiligung an internationalen Arbeiten zur Erstellung von Umweltsatellitenkonten.

Folgende Faktoren dürften in den kommenden Jahren zu Fortschritten bei der statistischen Arbeit führen: Die Einführung gemeinschaftlicher Normen für die Umweltplanung, die Umweltrechnungslegung sowie die Umweltbilanz der Unternehmen und des öffentlichen Sektors; die verstärkte Information und ein größeres Verantwortungsbewußtsein der einzelnen Verbraucher und Bürger; Fortschritte in der wissenschaftlichen Forschung zu den Ursachen und den Folgen der Belastung der Umwelt durch den Menschen sowie die Entwicklung einer entsprechenden Wirtschaftstheorie und empirischer Methoden zur Bewertung von Umweltschäden im Hinblick auf eine Berücksichtigung der durch die Verschlechterung des Umweltzustandes und die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen bedingten Kosten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

*

II. Die sektoralen Programme für die Sozialpolitik, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie den Verbraucherschutz

Gegenstand

Beitrag zur Entwicklung harmonisierter statistischer Indikatoren zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Bevölkerungsbewegung, Lebensstandard, Gesundheit, sozialer Sicherung, Bildung, Berufsausbildung und regionalen Unterschieden.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Unter Anwendung einheitlicher Verfahren Durchführung von statistischen Erhebungen oder Aufbereitung vorhandener Daten zu folgenden Bereichen:

1. Die Beschäftigungsstatistik

Die bereits durchgeführten Arbeiten zur Vervollständigung des Inhalts und zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung finden hier ihre volle Rechtfertigung. Die Arbeitskräfteerhebung bleibt auch weiterhin für die Beschäftigungsstatistik von zentraler Bedeutung und erhält durch Artikel 123 des Vertrags eine neue Dimension, der die Aufgaben des Sozialfonds um die Förderung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an die Veränderung der Produktionssysteme, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung im Rahmen der Zielsetzungen 3 und 4, erweitert.

Die Gemeinschaftserhebung wird in noch stärkerem Maße als in der Vergangenheit Grundlage und gemeinsamer Rahmen für die Schätzungen sein, die andere detailliertere oder in kürzeren Abständen durchgeführte Statistiken der Mitgliedstaaten ergänzen sollen. So wird es nicht nur möglich sein, monatlich vergleichbare Arbeitslosenquoten zu berechnen, sondern auch das Problem des Arbeitsvolumens in Volkswirtschaften mit immer stärker variabler Arbeitsorganisation (Teilzeitarbeit, Mehrfachstätigkeit, Kombination von Arbeit und Ausbildung usw.) besser zu erfassen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Möglichkeiten zur Entwicklung kurzfristiger Beschäftigungsindikatoren auf sektoraler Ebene.

2. Die Statistik der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sozialschutzstatistik

Die prioritären Maßnahmen in diesem Bereich lassen sich in drei große Teilgebiete untergliedern:

a) Bevölkerung

- jährliche Bereitstellung einer Gesamtheit von kohärenten und vergleichbaren Daten zur demographischen Lage und zur Bevölkerungsentwicklung;
- Fortführung der Arbeiten an den Bevölkerungsvorausschätzungen;
- Bereitstellung von Informationen über die Mobilität innerhalb der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungsströme, der Qualifikation und des Alters;
- Deckung des Bedarfs an statistischen Informationen zur Zuwanderung aus Drittländern mit den Schwerpunkten Familienzusammensetzung, Ausbildung und Qualifikation der Zuwanderer;
- Aufbau eines EG/EFTA-Informationssystems für Bestands- und Stromdaten zur Migration.

b) Arbeitsbedingungen

- Bereitstellung von statistischen Informationen über Arbeitsbedingungen, insbesondere die Art der Arbeitsverträge und der Arbeitszeitregelungen, zur Unterstützung geplanter Richtlinien;
- Verbesserung der Information zu Löhnen bzw. Gehältern und Arbeitskosten, insbesondere durch die Durchführung von Erhebungen über die Lohn-/Gehaltsstruktur, anhand derer Informationen zum Qualifikationsniveau und zur Verteilung der Löhne/Gehälter nach Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig und Regionen gewonnen werden können. Durch diese Verbesserung soll es außerdem möglich werden, dem in der "Stellungnahme über angemessene Entlohnung" und dem dritten Programm für die Chancengleichheit von Mann und Frau (gleiche Arbeit, gleicher Lohn) festgestellten Bedarf zu entsprechen;
- die Entwicklung von kurzfristigen Indikatoren zu den Arbeitskosten;
- Erstellung von Indikatoren zu den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen (Arbeitskampfmaßnahmen, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Tarifverhandlungen usw.)

Da sich die Gemeinschaft das Ziel der Chancengleichheit für Männer und Frauen gesetzt hat, muß bei allen Statistiken, die dies von ihrer Art her erlauben, eine Unterscheidung nach Geschlecht vorgenommen werden.

c) Lebensbedingungen und Sozialschutz:

- Verbesserung von Vergleichbarkeit und Erfassungshäufigkeit der Daten zu Verbrauch und Lebensbedingungen der privaten Haushalte;

- Aufbau einer Datenbank mit Daten zur Einkommensverteilung unter besonderer Berücksichtigung der Einkommen älterer Menschen im Rahmen des europäischen Jahrs der älteren Menschen (1993);
- Einführung eines europäischen Panels für die Erfassung des Einkommens und der Lebensbedingungen der privaten Haushalte als Instrument zur Beobachtung der sozialen Auswirkungen des Binnenmarktes;
- Weiterführung und Verbesserung der Armutsindikatoren unter Einbeziehung nichtmonetärer Faktoren;
- Weiterführung der Statistiken über die Sozialschutzausgaben und -einnahmen (ESSOSS) insbesondere auf dem Hintergrund der Vorschläge für Empfehlungen betreffend die Konvergenz der Ziele der sozialen Sicherheit und das Mindestniveau;
- Betreuung der mikroökonomischen Studien über die Rentenquoten nach Funktionen;
- regelmäßige Aktualisierung von "Digest of Statistics on Social Protection in Europe";
- Zweijährliche Aktualisierung der Statistik über die soziale Lage der Behinderten;
- Aufbau einer Datensammlung zum Zeitbudget der Europäer;
- Bereitstellung von Daten zu Maßnahmen und Finanzmitteln, die für Familienhilfsdienste bestimmt sind.

3. Die Statistik der allgemeinen und beruflichen Bildung

Die Entwicklung von Statistiken über die allgemeine und insbesondere die berufliche Bildung gehört zu den großen neuen und dringenden Aufgaben des statistischen Systems der Gemeinschaft.

Die Verbesserung der Vergleichbarkeit des statistischen Datenmaterials durch die Ausarbeitung realer Entsprechungen zwischen den nationalen Systemen der allgemeinen und der beruflichen Bildung ist eine wichtige Aufgabe, bei der es darum geht, eine bessere Kenntnis der Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Entwicklung der Information in diesem Bereich wird auf der spezifischen Aufbereitung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsdateien aufbauen.

4. Die Statistik über Gesundheit und Sicherheit

Bei den für diesen Bereich geplanten Maßnahmen geht es um die Analyse der Mortalität und der Morbidität nach Ursachen. Im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, wird die systematische Zusammenstellung von vergleichbaren Daten entwickelt und weitergeführt.

Darüber hinaus verlangen die Entschliebung des Rates vom 21. Dezember 1987 sowie die Richtlinie vom 22. Juni 1989 die Harmonisierung der Statistiken über Unfälle am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten. Die Arbeiten in diesem Bereich werden fortgesetzt.

5. Die regionale und subregionale Statistik

Bei der Weiterentwicklung der Regionalstatistik wird folgendes angestrebt:

- eine geschlossenere Anwendung des Konzepts der regionalen Konten unter Einbeziehung aller Regionen - einschließlich der neuen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland - in allen Mitgliedstaaten;
- eine Verbesserung der regionalen Repräsentativität der Gemeinschaftserhebungen und der Ausbau der Auswertungsmöglichkeiten;
- die Verbesserung von Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der regionalen Indikatoren, die bei der Umsetzung der Verordnungen zu den Strukturfonds verwendet werden;
- regionale Daten zum öffentlichen Sektor;
- Aufbau eines gemeinsamen Informationssystems für subregionale Daten, das es möglich macht, das Gebiet der Gemeinschaft nach funktionalen und geographischen Gesichtspunkten zu untergliedern (Arbeitsmarkregionen, städtische/ländliche Gebiete, ...) die Datensammlung zu organisieren und die DV-technischen Voraussetzungen für eine kartographische Darstellung der raumbezogenen und der regionalen Daten zu schaffen;

Entwicklung von Indikatoren für die Faktoren, die die Perspektiven und Möglichkeiten für Entwicklung und strukturelle Anpassung nachhaltig beeinflussen, wie z. B.:

- . das Qualifikationsniveau der Humanressourcen
- . Investitionen
- . vorhandene Infrastrukturen
- . Innovationspotential
- . Unternehmerpotential, wie es sich beispielsweise in der Entwicklung der Zahl der Unternehmensgründungen und -schließungen niederschlägt.

6. Die Statistik über den Verbraucherschutz

Titel XI des neuen Vertrags über die Europäische Union enthält einen Artikel zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Verbraucherinformation.

Auf diesem Hintergrund sollten Daten verfügbar sein zur:

- Beeinträchtigung von Gesundheit und Sicherheit durch die Verwendung bestimmter Produkte oder die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen sowie zu Unfällen in Haushalt und Freizeit;

- Entwicklung der Ausgaben der Verbraucher nach Handelssektor und Vertriebsart (stationäre Handelsgeschäfte oder Versandhandel).

Schließlich gilt es, eine statistische Information neuer Art zu schaffen, mit der nicht nur erfaßt werden kann, in welchem Maße der Binnenmarkt in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft neue Märkte (z. B. für Finanzinstitute) schafft, sondern auch das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt (z. B. grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft) festgestellt werden kann.

*

III. Die sektoralen Programme für die Wirtschafts- und Währungsunion

Gegenstand

Beitrag zur Entwicklung der harmonisierten statistischen Indikatoren, die für die Realisierung der im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehenen Ziele erforderlich sind. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der Statistiken, die von den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten benötigt werden um die Einhaltung der in Artikel 3a (Titel II) des Unionsvertrags (Konvergenz der Wirtschaftspolitiken) genannten Grundsätze überwachen zu können.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Unter Anwendung einheitlicher Verfahren Durchführung von statistischen Erhebungen oder Aufbereitung vorhandener Daten zu folgenden Bereichen:

1. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (nichtfinanzielle Konten und Finanzierungskonten)

Die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden weiterhin Eckstein der makroökonomischen Analyse sein.

Seit 1988 ist das BSP Bemessungsgrundlage für eine neue Eigenmittelart der Gemeinschaft. Mit der BSP-Richtlinie sollte ein Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität der BSP der EG-Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Um die gesetzten Ziele realisieren zu können, müssen die laufenden Arbeiten verstärkt werden und größere Priorität erhalten.

Es geht darum,

1. eine homogenere Anwendung des ESVG zu erzielen;
2. die Genauigkeit der BSP-Schätzungen zu verbessern;

3. dafür zu sorgen, daß die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das Wirtschaftsgeschehen noch lückenloser erfaßt.

Insbesondere von dem Verzeichnis der Quellen und Methoden, das zwecks Prüfung der Vergleichbarkeit des BSP im Rahmen der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Gemeinschaftshaushalt auf der Grundlage des BSP (vierte Einnahmequelle) erstellt wurde, werden in naher Zukunft wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Qualität der für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Grunddaten erwartet. Das BSP und seine Hauptposten können jedoch nur ein Anfang sein. Ein ganz wichtiger Faktor für die Realisierung der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Vergleichbarkeit der makroökonomischen Schätzungen für die Bereiche Einkommensverteilung, Ersparnisbildung, Akkumulation und Finanzierung.

Im Unionsvertrag wird die Bedeutung der aus dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) abgeleiteten Indikatoren unterstrichen. Im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit beispielsweise sind die Begriffe Haushaltsdefizit, Investitionen und Schuldenstand im Sinne des ESGV definiert. Das ESGV wird derzeit überarbeitet, und die überarbeitete Fassung soll noch während der Laufzeit dieses statistischen Programmes eingeführt werden.

Bei der Überarbeitung des ESGV wurde die Vermögensrechnung, d. h. die Analyse von Bestandsgrößen und nicht von Stromgrößen, bereits berücksichtigt. Die finanzielle Vermögensrechnung ist Bestandteil verschiedener Satellitenkonten, wie z. B. Geldmengenaggregate, Auslandsverschuldung und öffentliche Schulden. Um das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer analysieren zu können, müssen für alle Mitgliedstaaten Vermögensrechnungen verfügbar sein.

Die zukünftige Wirtschafts- und Währungsunion wird ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen für die Union als Ganzes erfordern, damit die wirtschaftliche Entwicklung überwacht werden kann. Um beispielsweise die Position der Gemeinschaft gegenüber der übrigen Welt bestimmen zu können, sind kohärente Daten zu Auslandsaktiva und -passiva erforderlich.

2. Die Statistik des Sektors Staat

Die Statistik der öffentlichen Unternehmen und die Statistik der staatlichen Verwaltungen erfordern jeweils völlig andere Arbeitsprogramme. Im ersten Fall gilt es, einen Teilbereich der Unternehmensstatistik zu schaffen, im zweiten muß die Qualität vorhandener Statistiken verbessert werden (hinsichtlich Schnelligkeit, Vergleichbarkeit und Detailliertheitsgrad), um sie an die spezifischen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Realisierung der Wirtschafts- und Währungsunion anzupassen.

a) Die Statistik der öffentlichen Unternehmen

Zunächst müssen in die Angaben der für statistische Zwecke genutzten Unternehmensregister Kriterien aufgenommen werden, anhand derer festgestellt werden kann, ob die öffentliche Hand Träger eines Unternehmens ist.

Bei den Gemeinschaftserhebungen zur Erfassung der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen muß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Arbeiten zur Untergliederung der Unternehmen in private und öffentliche Unternehmen einleiten. Im Vorfeld sollten sämtliche in diesen Erhebungen erfaßte Variablen auf der Ebene der öffentlichen Unternehmen untersucht und eventuell weitere Variablen aufgenommen werden.

Bei der Erstellung der Vermögensrechnung der öffentlichen (finanziellen und nichtfinanziellen) Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften sollte die Erstellung der Statistiken über die Verschuldung der öffentlichen Kapitalgesellschaften (und Quasi-Kapitalgesellschaften), für die der Staat als Bürge auftritt, im Vordergrund stehen.

b) Die Statistik der staatlichen Verwaltungen

Einige bisher zu wenig genutzte Elemente der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden eine neue Bedeutung erlangen. So werden nach einer Vereinheitlichung der Währungspolitik beispielsweise für die Analyse der Fiskalpolitik Daten zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates, zu Defiziten und ihrer Finanzierung benötigt. Außerdem bezieht sich eines der im Unionsvertrag genannten Konvergenzkriterien unmittelbar auf die Fiskalpolitik. Um das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit umsetzen zu können, müssen die Daten zur öffentlichen Haushaltslage und zum öffentlichen Schuldenstand entsprechend der Methodik des ESVG und nach Maßgabe des Protokolls harmonisiert, erfaßt und aktualisiert werden.

In Artikel 104c des Unionsvertrages ist vorgesehen, daß das Verhältnis zwischen den öffentlichen Ausgaben für Investitionen und dem öffentlichen Defizit zu den Kriterien zählt, die die Kommission gegebenenfalls in ihrem Bericht zu berücksichtigen hat, wenn ein Mitgliedstaat die im Zusammenhang mit dem Haushaltsdefizit genannten Kriterien nicht erfüllt. Daher müssen die Daten zur Ermittlung der öffentlichen Ausgaben für Investitionen harmonisiert und regelmäßig erfaßt werden; diese Daten lassen sich aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ableiten.

3. Die Zahlungsbilanzstatistik

Einer der richtungsweisenden Grundsätze für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ist eine "dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz" (Artikel 3a). Dementsprechend sind Zahlungsbilanzstatistiken für die Überwachung der außenwirtschaftlichen Position der einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Ganzes von größter Bedeutung. Aus diesen Statistiken lassen sich genaue Angaben über internationale makroökonomische Ströme, wie beispielsweise über den Waren- und Dienstleistungsverkehr, das Faktoreinkommen, unentgeltliche Transfers, Direktinvestitionen und andere Kapital- und Geldströme, gewinnen. Viele politische Maßnahmen zur Förderung der wirtschafts- und währungspolitischen Integration stützen sich weitgehend auf Informationen aus den Zahlungsbilanzstatistiken. Dies gilt unter anderem für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr (Artikel 109c) und der Durchführung von Devisengeschäften. Ferner wird in den zukünftigen internationalen Handelsabkommen (Uruguay-Runde) aller Voraussicht nach auch der internationale Dienstleistungsverkehr geregelt werden, für den die Zahlungsbilanzstatistik die wichtigste Datenquelle darstellt. Aus diesem Grund sind detaillierte, zuverlässige und aktuelle Zahlungsbilanzstatistiken dringend erforderlich.

Gegenwärtig unterscheiden sich die Zahlungsbilanzstatistiken der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich Detailliertheitsgrad, Qualität und Aktualität. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden in einigen Mitgliedstaaten gewisse Daten nicht an die Gemeinschaft weitergegeben. Daraus entsteht auf Gemeinschaftsebene ein Mangel an vergleichbaren Daten, die auf gemeinsamen, in allen Mitgliedstaaten geltenden Definitionen basieren. Somit sind die aggregierten Daten zu nationalen

Strömen nur begrenzt gültig. Außerdem werden diese Daten normalerweise nicht nach inner- und außergemeinschaftlichen Strömen gegliedert. Insbesondere auf Gemeinschaftsebene sind die derzeit verfügbaren Daten völlig unzureichend, um den künftigen Bedarf der WWU zu decken.

Es müssen also noch größere Anstrengungen unternommen werden, um die erforderlichen Verbesserungen durchzusetzen. Das in Kürze erscheinende Handbuch des Internationalen Währungsfonds muß in die Gemeinschaftsstandards eingearbeitet werden, damit es bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten nicht zu statistischen Asymmetrien kommt. Gleichzeitig muß das Datenerfassungssystem in der gesamten Gemeinschaft überarbeitet und harmonisiert werden. Diese Arbeiten sollten vor Beginn der dritten Stufe abgeschlossen sein. Daher gilt es, die Laufzeit des vorliegenden statistischen Programms voll und ganz zu nutzen. Die Arbeiten des EWI in der zweiten Stufe werden nachhaltig zur Realisierung der obengenannten Ziele beitragen.

4. Die Preisstatistik

Daten zu Preisindizes sind für die WWU in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Erstens ist im Unionsvertrag als vorrangiges Ziel des ESZB (Europäische System der Zentralbanken) die Wahrung der Preisstabilität festgelegt. Zweitens ist die Reduzierung des anhand des Verbraucherpreisindex gemessenen Inflationsgefälles zwischen den Mitgliedstaaten auf ein annehmbares Niveau eines der Kriterien, die angewandt werden, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten zu bestimmen, deren Volkswirtschaften möglicherweise eine hinreichende Konvergenzebene erreicht haben, um der Währungsunion beizutreten.

Eurostat sammelt zwar Daten zur Entwicklung der nationalen Inflationsraten, die auf den von den Mitgliedstaaten monatlich übermittelten Verbraucherpreisindizes basieren, diese Indizes sind jedoch noch nicht vollständig harmonisiert. Angesichts der Bedeutung vergleichbarer Daten zu den Inflationsraten müssen in naher Zukunft entsprechende Anstrengungen unternommen werden, um einen harmonisierten Verbraucherpreisindex für alle Mitgliedstaaten zu entwickeln.

5. Die Indikatoren für die Koordinierung der Geldpolitik

Um die Finanzsysteme der einzelnen Länder besser verstehen zu können, werden die Arbeiten an einem Verzeichnis der Quellen und Methoden der Bankenstatistik fortgesetzt. Dieses Verzeichnis soll die Identifizierung einzelner Finanzinstrumente erleichtern, die die "Bausteine" vorhandener Geldmengenaggregate bilden und auf Grund ähnlicher wirtschaftlicher Merkmale zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und später dann auch das EWI können diese Bausteine zur Entwicklung einer empirischen Prüfung der Definitionen für den Begriff Geldmenge verwenden, die bei der verstärkten Koordinierung der Geldpolitiken in der Gemeinschaft zugrunde gelegt werden können.

Anhand dieses Verzeichnisses können im Bedarfsfall die Bereiche ermittelt werden, in denen eine stärkere Harmonisierung der Voraussetzungen für die Sammlung und Zusammenstellung der Bankenstatistiken möglich ist. Bis 1993 werden die entsprechenden Harmonisierungsvorschläge gemäß den in der ersten Stufe der WWU geltenden Verfahren realisiert werden. Am 1. Januar 1994 werden diese Verfahren so angepaßt, daß sie mit dem in der zweiten Stufe geltenden Rahmen übereinstimmen.

Zur Unterstützung der multilateralen Überwachung des Rates wird es erforderlich sein, Daten zu einer Reihe von geldpolitischen Indikatoren zusammenzustellen. Zu diesen Indikatoren zählen unter anderem die Zinssätze, die auch eines der im Unionsvertrag erläuterten Konvergenzkriterien darstellen. Daher müssen für diese Indikatoren vergleichbare Daten vorliegen.

6. Die ECU-Statistik

Während der Zeit bis zum Ende der ersten Stufe der Verwirklichung der WWU wird die ECU-Statistik weiterhin regelmäßig erhoben und veröffentlicht werden.

Während der zweiten Stufe der WWU werden die Arbeiten zur Erhebung und Verbreitung der ECU-Statistik fortgeführt und weiterentwickelt werden, insbesondere damit das Europäische Währungsinstitut (EWI) die Entwicklung des ECU überwachen und seine Verwendung im Sinne von Artikel 2 und 4 des Protokolls über die Satzung des EWI fördern kann und die Kommission in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

7. Die Außenhandelsstatistik

Ab 1993 werden erneut systematische Maßnahmen zur Vervollständigung der Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung der Außenhandelsstatistik, deren Grundlagen mit der Verordnung Nr. 1736/75 des Rates geschaffen wurden, erforderlich sein. Das Inkrafttreten der aktualisierten Fassung dieser Verordnung am 1. Januar 1993 wird der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit geben, sowohl die Unabhängigkeit als auch den spezifischen Charakter der Gemeinschaftsstatistiken durch neue Durchführungsbestimmungen (insbesondere zum Wert, zu den Geheimhaltungskriterien und zu den besonderen Warenbewegungen) zu bekräftigen.

Diese Neuausrichtung dürfte der einzige Weg sein, die interne Vergleichbarkeit der von den nationalen statistischen Ämtern an die Kommission gelieferten Ergebnisse zu verbessern.

Eine solche Verbesserung wird dabei mit der Verbesserung der externen Vergleichbarkeit einhergehen, die sich als wichtigste Zielsetzung unseres Jahrzehnts erweist und die unter anderem durch eine Annäherung der Methodiken erreicht wird, wie sie mit den EFTA-Ländern bereits institutionalisiert und mit den Übergangsländern in Sicht ist, sowie durch "Abstimmungsmaßnahmen" im Bereich des Handels der Gemeinschaft mit Drittländern, wie sie bereits durchgeführt werden (USA/Kanada) oder absehbar sind (GATT). Das Ziel wird jedoch nur unter der Voraussetzung erreicht werden, daß jedes nationale statistische Amt bereit ist, sein System dort zu reformieren, wo es sich in der Praxis von der Mehrheit der übrigen statistischen Ämter unterscheidet.

Ausgehend von der so konsolidierten Einheit werden die Kommission und die nationalen statistischen Ämter auf internationaler Ebene einvernehmlich tätig werden können, um Vereinbarungen zu erarbeiten, die mit weitaus größerer Sicherheit zur Kompatibilität der weltweiten Außenhandelsstatistiken führen werden als alle nachträglich vorgenommenen Korrekturen, Angleichungen und Schätzungen, wenn den Ergebnissen unterschiedliche Methoden zugrunde liegen.

Was den internationalen Dienstleistungsverkehr anbelangt, so dürfte es realistisch sein, die Weiterentwicklung der Information zunächst auf die inhaltlichen Anpassungen der Statistik des Warenverkehrs zu beschränken, die es ermöglichen werden, die Genauigkeit der für die Statistik der Zahlungsbilanz erforderlichen Außenhandelsdaten insgesamt zu verbessern (z. B. Wert, Art des Geschäfts, Transportkosten, Versicherungskosten, Lohnveredelung usw.)

Die laufende Anpassung des statistischen Teils der Kombinierten Nomenklatur an die technologische Entwicklung des Außenhandels und an die Erfordernisse anderer gemeinschaftlicher und internationaler Nomenklaturen ist selbstverständlich fortzusetzen, institutionelles Verwaltungsorgan ist dabei der Ausschuß für die zolltarifliche und die statistische Nomenklatur.

Für die Analyse der Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konvergenz der europäischen Staaten sind zuverlässige und vergleichbare Daten erforderlich, wobei die Verbesserung der Datenqualität durch konkrete Aktionen erfolgen wird, die darauf abzielen, auf der Grundlage der bei den Mitgliedstaaten durchgeführten Studien die allgemeine Anwendung eines gemeinschaftlichen Mindestkatalogs von Kontroll- und Validierungsmaßnahmen, nachträgliche Korrekturen sowie die Berichtigung von Anomalien und fehlerhaften Daten, die mit Hilfe der eigens hierfür entwickelten Programme für die statistische Analyse aufgedeckt werden, zu erreichen.

Die optimale Nutzung der so bereitgestellten Informationsbasis wird über die Erstellung abgeleiteter Daten, die Lieferung stärker aufbereiteter Reihen sowie die Weiterentwicklung der Saisonbereinigungsverfahren, der Berechnung und der Analyse der Außenhandelsindizes, der Schätzungen und der entsprechenden statistischen Analysen erfolgen.

*

IV. Die sektoralen Programme für die Gemeinschaft und die übrige Welt

Gegenstand

Diese Programme haben eine zweifache Zielsetzung. Zum einen sollen die innerhalb der Gemeinschaft entwickelten und eingeführten statistischen Normen und Methoden auf internationaler Ebene angewandt werden, um die Vergleichbarkeit und die Qualität der Daten zu verbessern und so einer für die Benutzer unverzichtbaren Anforderung an die statistische Information zu genügen. Zum anderen soll die Gemeinschaft, insbesondere gegenüber den im Übergang zu modernen Wirtschaftssystemen befindlichen osteuropäischen Ländern und den Entwicklungsländern, eine Funktion der Koordinierung und der Unterstützung bei der Entwicklung moderner, leistungsfähiger und auf den gleichen Grundsätzen wie in den westeuropäischen Ländern aufbauender statistischer Systeme wahrnehmen.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten: Koordinierung der Tätigkeit der Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Organisationen und Durchführung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Entwicklung der statistischen Systeme der Übergangsländer und der Entwicklungsländer.

1. Die Statistik und der Europäische Wirtschaftsraum

Artikel 76 des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sieht vor, für alle EWR-Mitgliedstaaten ein System vergleichbarer und harmonisierter Statistiken zu schaffen. Aufgrund dieser Bestimmung des Vertrags wurde ein gemeinsames statistisches Programm EG-EFTA ausgearbeitet, in das alle für die Durchführung des Vertrags bedeutsamen Ergebnisse und Projekte des gemeinschaftlichen statistischen Programms aufgenommen wurden. Im Rahmen der Konzertierungsmechanismen will die Kommission über die Bestimmungen des EWR-Vertrags hinaus die statistischen Systeme der EFTA-Länder eng an allen Gemeinschaftsprogrammen beteiligen, um so auf die Schaffung eines kohärenten europäischen statistischen Raums mit gemeinsamen Grundsätzen, Normen und Methodiken hinzuwirken.

2. Die Entwicklung der statistischen Systeme in den Übergangsländern

Der Übergang zu einem modernen Wirtschaftssystem macht eine grundlegende Neugestaltung des statistischen Systems erforderlich.

Die statistische Zusammenarbeit wird im wesentlichen technischer Art sein und soll darauf abzielen, den Übergangsländern die in den entwickelten marktwirtschaftlichen Systemen, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft, verwendeten Methodiken und Verfahren zu Verfügung zu stellen. Die entsprechende Ausbildung könnte in Konferenzen und Seminaren für größere Gruppen oder im Rahmen der Durchführung eines Projekts auf einem bestimmten Gebiet (Ausbildung in der Praxis) stattfinden.

Die Kommission hat die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen im weiten Sinne (von theoretischer Schulung bis hin zu technischer Unterstützung) und die Koordinierung der Maßnahmen aller beteiligten Länder und internationalen Organisationen übernommen.

Die Zusammenarbeit findet im Rahmen eines nach statistischen Bereichen gegliederten Mehrjahresprogramms statt, in dem Projekte und Einzelmaßnahmen nach Priorität aufgeführt sind. Die Grundausbildung wird in Form von Seminaren und Workshops, entweder bilateral zwischen der Kommission bzw. den Mitgliedstaaten einerseits und einem mittel- oder osteuropäischen Land andererseits oder aber multilateral, erteilt. Die technische Unterstützung wird bilateral zwischen der Kommission oder einem Mitgliedstaat und einem mittel- oder osteuropäischen Land organisiert.

Dadurch, daß die Kommission die Kooperationsprojekte der G24-Länder und der internationalen Organisationen koordiniert wird, ist die effiziente Verwendung knapper Ressourcen (Geldmittel und Fachwissen) gewährleistet.

3. Die Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern

Für den Zeitraum 1993-1997 werden für die Kooperationstätigkeit der Kommission folgende Prioritäten vorgeschlagen:

- Ausbildung von Statistikern: Die Ausbildung ist eine elementare Maßnahme, die es den Entwicklungsländern ermöglicht, den Grundstein für den Aufbau funktionstüchtiger statistischer Einrichtungen zu legen. In diesem Zusammenhang sollten zweierlei Arten von Maßnahmen eingeleitet werden:

- Finanzierung von Berufsbildungseinrichtungen in französisch-, englisch- und portugiesischsprachigen Ländern in Afrika. Entsprechende Maßnahmen sind auch für andere Gebiete (Lateinamerika, Asien usw.) vorgesehen, um etwaigen Anträgen aus Ländern dieser Gebiete zu entsprechen. Die Koordinierung mit dem CESD-Netz (Paris, Lissabon, Madrid und Luxemburg) und dem Zentrum München wird weiterhin vorrangig behandelt werden, damit gewährleistet ist, daß für die Zusammenarbeit die bestmöglichen Ressourcen eingesetzt werden.
- Unterstützung von Maßnahmen zur ständigen Verbesserung im Bereich der Humanressourcen durch Kurzlehrveranstaltungen und Seminare zu relevanten Themen.
- Außenhandelsstatistik: Die Unterstützung durch die Kommission im Bereich der Außenhandelsstatistik wird sich weiterhin auf die Fertigstellung und Implementierung des EUROTRACE-Systems konzentrieren. Es sind Programmversionen in französischer, englischer, portugiesischer und spanischer Sprache vorgesehen, um Entwicklungsländer in allen Gebieten unterstützen zu können.
- Die für die Einbeziehung der sozialen Komponente der Entwicklung erforderliche statistische Information ist ein weiteres Element der künftigen Zusammenarbeit. Dieser Punkt wird insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strukturanpassung, die gegenwärtig als eine der Prioritäten im vierten Lomé-Abkommen aufgeführt ist, in Angriff genommen werden.
- Informationssysteme für Ernährungssicherheit: Ziel ist es, die Entwicklung von Informationssystemen als Hilfsmittel für die Gestaltung und Durchführung von Politiken in den Bereichen Ernährung und ländliche Entwicklung zu unterstützen. Hierzu wird die Beteiligung an der Planung und Durchführung des durch den EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) und die bilateralen Programme der Mitgliedstaaten finanzierten Projekts DIAPER III in den CILSS ("Permanent Inter-State Committee on Drought Control in the Sahel")-Ländern gehören.

Dieses Programm wird in eine Gesamtstrategie einbezogen werden, die die Kommission gegenwärtig mit den EG-Mitgliedstaaten erarbeitet, wobei die Programme anderer Organisationen (Weltbank, UN-Wirtschaftskommission für Afrika) berücksichtigt werden.

4. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Drittländern

In den Jahren 1993-97 sollen die Ziele verwirklicht werden, die gemäß der im Herbst 1990 von der Gemeinschaft, den USA und Kanada unterzeichneten Transatlantischen Erklärung in der Kooperationsvereinbarung mit dem amerikanischen "Office of Management and Budget" und dem kanadischen Statistischen Amt niedergelegt wurden. Die gemeinsamen Arbeiten werden die Entwicklung von Systematiken und Nomenklaturen, gemeinsamen Normen und Methoden, die Koordinierung der technischen Unterstützung der Übergangsländer, die statistische Ausbildung sowie die Informationsverbreitung zum Gegenstand haben.

5. Die Koordination mit den internationalen Organisationen

Die Zusammenarbeit mit den statistischen Abteilungen der internationalen Organisationen wird auch in Zukunft ein wichtiger Teil der Politik der Kommission sein. Weltweit wird die Kommission ihre Beteiligung an allen im Rahmen der Vereinten Nationen arbeitenden Kooperationsmechanismen ausweiten. Die zur Zeit im Gang befindliche Neugestaltung dieser Mechanismen wird es der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen ab 1993 ermöglichen, die Bedingungen der Zusammenarbeit zu verbessern und die Rolle der Kommission in Koordinierungsgremien wie der Arbeitsgruppe für internationale statistische Programme und Koordinierung oder dem Unterausschuß Statistik der Zusammenarbeit der internationalen Organisationen genauer zu bestimmen.

In den einzelnen Bereichen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Dienstleistungsstatistik, Umweltstatistik, Nomenklaturen, Register usw.) wird die Kommission in allen entsprechenden gemeinsamen Arbeitsgruppen der Sekretariate mitarbeiten, in denen sie die Gemeinschaft zu vertreten hat.

Im europäischen Rahmen und allgemein auf der Ebene der Industrieländer will die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der OECD und der ECE-Genf intensivieren. Die im September 1991 eingesetzte gemeinsame Arbeitsgruppe der Sekretariate wird eine Zusammenarbeit der drei Organisationen ermöglichen mit dem Ziel, die Entwicklung statistischer Normen und Methoden sowie das System der Datenerhebung bei den nationalen statistischen Systemen zu verbessern.

*

V. Die Entwicklung der statistischen Technologien und der Humanressourcen

Gegenstand

Über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, der Analyse und der Verbreitung von Statistiken hinaus wird das gemeinschaftliche statistische System in den kommenden Jahren mit der Notwendigkeit konfrontiert sein, weiter auf die Konvergenz der nationalen statistischen Verfahren und den Aufbau eines immer stärker integrierten Systems hinzuarbeiten, das in allen seinen Teilen mit den modernsten Technologien arbeitet. Man wird somit in zwei Richtungen vorgehen müssen: Zum einen gilt es, Verfahren für die Erhebung, die Verarbeitung, den Austausch und die Verbreitung der Daten zu entwickeln, bei denen der neueste Stand der Forschungen im Bereich der Kommunikationstechnologien genutzt werden kann. Zum anderen soll dazu beigetragen werden, daß die im Rahmen des statistischen Systems der Gemeinschaft entwickelten Infrastrukturen und Methodiken innerhalb der nationalen statistischen Systeme optimal genutzt werden können, damit eine wirkliche europäische statistische Gemeinschaft geschaffen werden kann.

Statistische Zielsetzung

Vorschlag an die statistische Systeme der Mitgliedstaaten: gemeinsame Entwicklung moderner Techniken und Technologien, durch die die statistischen Daten zuverlässiger und rascher verfügbar werden können, und Durchführung eines Programms für ständige Weiterbildung.

1. Informationsverarbeitung und -verbreitung

Eine gute Konzeption der Informationssysteme und ein leistungsfähiges EDV-Instrumentarium werden bis zum Ende dieses Jahrzehnts und darüber hinaus die Grundvoraussetzung für die Effizienz des europäischen statistischen Systems sein.

Stehen zunächst Qualität, Zuverlässigkeit, Relevanz und Verfügbarkeit der statistischen Informationen im Vordergrund, so wird es später mehr und mehr auf die Schnelligkeit der Bereitstellung der Informationen und die Kapazitäten für ihre Analyse ankommen. Die Arbeiten, die sich bislang auf die Datenverarbeitungssysteme konzentrieren, werden sich später auf den Aufbau von Kapazitäten zum Austausch großer Datenmengen und auf die Vernetzung der in den Mitgliedstaaten und in der Kommission eingesetzten Statistik-Anwendungssysteme, also auf die Schaffung wirklicher dezentralisierter europäischer Informationssysteme, verlagern.

Zwei Entwicklungsschwerpunkte betreffen die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

a) Das Projekt DSIS (Distributed Statistical Information Services)

Das Projekt DSIS besteht darin, für das Europäische Statistische System zur Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung der statistischen Information eine Reihe von statistischen Diensten zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird folgende Teilaspekte umfassen:

- die Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Standardisierung in den nationalen Informationssystemen;
- einen Teil "Normung im Bereich des elektronischen Datenaustauschs (EDI)". Im Rahmen dieses Projektteils sollen mehrere Entwicklungen betrieben werden: Entwicklung von Standardmitteilungen zur Übermittlung statistischer Daten, Entwicklung der statistischen Komponenten der Mitteilungen zur Primärdatenerfassung, Verwendung statistischer Normen (Nomenklaturen) in den EDI-Mitteilungen allgemein, Entwicklung von Software zur Unterstützung der EDIFACT-Normen und ihrer Schnittstellen mit den Anwendungsprogrammen;
- die technische Infrastruktur: leistungsfähige Zentralstellen zur Datensammlung mittels mehrerer Medien (Projekt STADIUM) müssen bei den verschiedenen Partnern eingerichtet werden, um auf möglichst automatisierte Weise den Fluß zwischen ihren Informationssystemen zu steuern;
- Die neuen Anwendungen müssen so konzipiert sein, daß die technologischen Vorteile dieser Projekte möglichst bald genutzt werden können. In diesem Rahmen wird die dringlichste Pilotanwendung den innergemeinschaftlichen Handel betreffen. Die Übernahme der bereits bestehenden Anwendungen muß geprüft werden.

b) Einrichtung eines Verbreitungsnetzes für das gemeinschaftliche statistische System

Die gemeinschaftliche statistische Information muß dem Endbenutzer über die ihm am nächsten gelegene Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, an die er sich üblicherweise wendet und wo er in seiner Sprache beraten wird. Entsprechend diesem

Grundgedanken wurde vereinbart, zwischen der Kommission und den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten ein Netz zur Verbreitung der gemeinschaftlichen statistischen Information einzurichten.

Die Schaffung dieses Netzes wird erhebliche Anstrengungen in folgenden Bereichen erfordern:

- Verbreitung von Informationen über die verfügbare Information: Struktur und Inhalt der nationalen und gemeinschaftlichen Informationssysteme;
- Ausbildung der mit den Benutzern in Kontakt stehenden Mitarbeiter des Informationsnetzes;
- Ausarbeitung einer Verbreitungspolitik mit allen ihren praktischen Konsequenzen (Gebührenfestsetzung, Zugangsberechtigungen, Weitergabe der Information, Benutzerfreundlichkeit usw.).

2. Die Ausbildung von Statistikern

Die Kommission wird in den kommenden Jahren das Programm "TES" (Training of European Statisticians) fortführen, das die Maßnahmen der nationalen statistischen Systeme zur fachlichen Aus- und Weiterbildung unterstützt und ergänzt.

Der Aufbau eines leistungsfähigen europäischen statistischen Systems erfordert unter anderem eine Berufsausbildung der europäischen Statistiker, die es zum einen ermöglicht, die nationalen Erfahrungen einander gegenüberzustellen und zu bereichern und eine gemeinsame fachliche Sprache zu erarbeiten, und die zum anderen die Grundlage für die Verbreitung der neuesten Technologien der Datenerfassung, -verarbeitung und -analyse bildet. Eine solche Berufsausbildung muß auch ein gutes Zusammenwirken zwischen der amtlichen Statistik, den Hochschulen und der Statistik des Privatsektors gewährleisten.

Das Grundprinzip des TES-Programms besteht darin, daß sowohl die Lehrkräfte als auch die Teilnehmer aus verschiedenen Ländern stammen müssen, damit der Austausch von Informationen und Erfahrungen zu den gemeinsamen Fragen gefördert wird.

3. Die Forschung in der Statistik

a) Das Programm Development of Statistical Expert Systems (DOSES)

Auch die Statistik selbst stellt einen Forschungsbereich dar. Den Arbeiten zur Modernisierung der nationalen statistischen Systeme und des gemeinschaftlichen Systems liegen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zugrunde. Im Rahmen des DOSES-Programms wird es in den Jahren 1993-97 darauf ankommen, die erzielten Ergebnisse zu nutzen, die begonnenen Arbeiten unter verstärkten Anstrengungen in den erfolgversprechenden Bereichen fortzuführen und das Feld der Forschungstätigkeiten durch Einbeziehung einer größtmöglichen Anzahl für statistische Zwecke nutzbarer Techniken und Technologien zu erweitern. Außerdem müssen allgemeine Überlegungen darüber angestellt werden, wie ein geeigneter institutioneller Rahmen zur Förderung, Koordinierung und Intensivierung der nationalen Initiativen beschaffen sein soll.

b) Der Technologietransfer zwischen statistischen Systemen

Im Bereich der Informationstechnologie sind bei der Normung und Standardisierung von Software und Hardware so gute Fortschritte erzielt worden, daß es nunmehr möglich ist, eine weitaus engere technologische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen und nationalen statistischen Systemen in Betracht zu ziehen. Die Kommission wird während der Laufzeit des gegenwärtigen Programms eine Politik der technologischen Zusammenarbeit entwickeln, die auf dem Prinzip der Weitervergabe beruht und der gesamten statistischen Gemeinschaft zugute kommt. Auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Lastenhefte wird es möglich sein, ein oder mehrere statistische Ämter damit zu beauftragen, für die Gesamtheit des gemeinschaftlichen statistischen Systems Bausteine eines Informationssystems zu entwickeln. Entsprechende Pilotprojekte werden im Zusammenhang mit dem System BLAISE (einer Entwicklung der Niederlande) und dem von Frankreich entwickelten Nomenklatur-Server eingeleitet werden. Weitere Bausteine werden sicherlich im Rahmen des Projekts Intrastat/Comedi und in anderen Bereichen zu entwickeln sein.

c) Die geographische Dimension

Die Daten der Kommission werden seit jeher grundsätzlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie, im Falle einiger Datenreihen, nach den großen Standardregionen der NUTS (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) erstellt.

Für eine Reihe neuer Politiken ist jedoch eine tiefere und stärker variierte regionale Untergliederung der zugrundeliegenden Informationen erforderlich. Heute stehen im zunehmenden Umfang Daten mit detaillierter Ortskennzeichnung zur Verfügung. Neue Technologien (geographische Informationssysteme) liefern das Instrumentarium, um diese Daten zu speichern, zu bearbeiten und darzustellen.

Die neuen politischen Elemente betreffen die statistischen Tätigkeiten in mehreren Arbeitsbereichen der Kommission. Zu den wichtigsten Beispielen zählen die Reform und die Erweiterung der Strukturfonds der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Gedanken des "regionalen Zusammenhalts", umweltbezogene Themen, die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die damit verbundene Frage nach der Zukunft des ländlichen Raums, die operationellen Erfordernisse des einheitlichen Binnenmarkts und seine Erweiterung, der Europäische Wirtschaftsraum.

Zur genauen Definition der Problematik, zur Erarbeitung, Kontrolle und Bewertung der Politik sowie für die Bedürfnisse der Marktteilnehmer werden Informationen über eine Vielzahl neuer Gebietsgruppierungen benötigt, die zum Teil physischer Art (z. B. Wassereinzugsgebiete), zum Teil wirtschaftlicher Art (z. B. Anreise - möglicherweise grenzüberschreitend - zu den Arbeitsstellen) sind.

Die Kommission hat begonnen, ein geographisches Informationssystem zu entwickeln (Erwerb von spezieller Hardware und Software sowie von Fachwissen, Aufbau einer geographischen Informationsbasis (Kartierungsdaten) und Herstellung von Verbindungen mit geographisch kodierten Statistiken). Diese Tätigkeit wird noch entwickelt und erweitert werden, so daß den anderen Generaldirektionen der Kommission bestimmte zentrale Dienstleistungen angeboten werden können (analog zu den im statistischen Bereich erbrachten Dienstleistungen) und eine Zusammenarbeit mit den statistischen Diensten und den Kartierungsstellen in den Mitgliedstaaten eingeleitet

werden kann. Auf gemeinsame Politiken in den Bereichen Copyright und Preisgestaltung wird hingearbeitet werden. Von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung wird sein, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihre Daten mit detaillierten Ortsparametern zu versehen. Darüber hinaus wird sich die Kommission dafür einsetzen, daß die Fernerkundung als potentiell wichtige Quelle für geographisch kodierte Daten, deren geeigneter Platz indessen noch nicht genau feststeht, in das System der amtlichen Statistik einbezogen wird.

FINANZBOGEN

des Statistischen Programms der Gemeinschaft 1993-1997

1 Bezeichnung der Maßnahme

- Mehrjährige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Politik der statistischen Information.

2 Haushaltslinien

- Finanzielle Vorausschau - Rubrik 3. Interne Politikbereiche
- Teileinzelplan B-5 - Verbraucher, Binnenmarkt, Industrie und Innovation.
- Kapitel B5-60 - Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft.

3 Rechtsgrundlage

- Artikel 43, 100A, 213 und 235 des Vertrags.

Dieses Programm umfaßt die Fortführung oder die Einleitung vom Rat in der Vergangenheit bereits beschlossener Maßnahmen, deren wichtigste die folgenden sind:

Organisation des gemeinschaftlichen statistischen Systems:

Beschluß des Rates vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (89/382/EWG, Euratom) (ABl. Nr. L 181 vom 28.6.89).

Beschluß des Rates vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES) (91/116/EWG).

Beschluß des Rates vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (91/115/EWG)

A. Das Funktionieren des Binnenmarktes

Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogramms 1990-1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik - KOM(90)319 endg. vom 17.7.1991.

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Durchführung eines mehrjährigen Programms für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungstatistik - KOM(90)578 endg.

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. Nr. L 56 vom 2.3.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. Nr. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 des Rates vom 27. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 hinsichtlich der Erfassung des Verkehrszweigs in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 147 vom 14.6.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. 316 vom 16.11.1991).

B. Die Sozialpolitik und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt

Entwurf einer Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation.

Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 351 vom 20.12.91, S. 1).

Richtlinie des Rates vom 28. Juli 1982 über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft (82/606/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/562/EWG (ABl. Nr. L 309 vom 15.11.1988, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe (ABl. Nr. L 145 vom 11.6.1988, S. 1)

C. Die Wirtschafts- und Währungsunion

Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (89/130/EWG, Euratom) (ABl. Nr. L 49 vom 21.2.1989, S. 26).

Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 183 vom 14.7.1975, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3367/87 (ABl. L 321 vom 11.11.1987, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur

Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1988, S. 83).

D. Die Gemeinschaft und die übrige Welt

Viertes Abkommen AKP-EG, unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. Nr. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

E. Die Entwicklung der statistischen Technologien und der Humanressourcen

Vertrag von Maastricht, Artikel 129 C: Transeuropäische Netze.

F. Verwaltung der Dienstbezüge

Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (81/1061/Euratom, EGKS, EWG) (ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun (ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1987, S. 3).

4 Beschreibung der Maßnahme

4.1 Besondere Ziele

Ziel dieser Arbeiten ist es, den Verantwortlichen der Institutionen und der Regierungen der Mitgliedstaaten die zur Erarbeitung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union erforderlichen harmonisierten statistischen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem spielt die statistische Information eine zunehmend wichtige Rolle bei der von der Gemeinschaft eingeleiteten Politik der Betrugsverhütung. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind darüber hinaus für die am sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinschaft beteiligten Kräfte bestimmt und tragen dazu bei, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu verbessern.

Die im Finanzbogen aufgeführten Ziele sind zu insgesamt 35 sektoralen Programmen zusammengefaßt, die das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1993-1997 bilden.

4.2 Dauer

- Mehrjährige Maßnahmen, da die verlangte statistische Information laufend benötigt wird .

4.3 Zielgruppe

- Nutznießer dieser Maßnahme sind:
Gemeinschaftsinstitutionen, Regierungen der Mitgliedstaaten, Unternehmen und Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien.

5 Einstufung der Ausgaben bzw. Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

5.3 Art der Einnahmen: Verkauf statistischer Daten, der die Kosten für die Produktion der Veröffentlichungen teilweise deckt.

6. Welcher Art sind die Ausgaben bzw. Einnahmen?

6.1 100%ige Kostenübernahme

NEIN - Der Beitrag des gemeinschaftlichen Haushaltsplans zur Finanzierung des Statistischen Programms stellt allgemein nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Kosten der Datenerhebung dar (etwa 1-5 %), da die statistische Tätigkeit der Gemeinschaft sehr weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt und die Betriebs- und Verwaltungskosten daher nahezu vollständig zu Lasten der einzelstaatlichen Behörden gehen. Dennoch sind diese Ausgaben als Anreiz zur Standardisierung bei der Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten an die Gesamtheit der Zielgruppen dieser Maßnahme von grundlegender Bedeutung.

6.2 Beitrag zur Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen

JA - Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Dienste) und den privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf der statistischen Produkte und Finanzierung von Erhebungen durch die Unternehmen).

6.3 Zinsvergütung

NEIN

6.4 Sonstiges

KEINE

- 6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

NEIN

- 6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Indirekt, denn die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken und zu ihrer Vergleichbarkeit bei, was sich auf die Höhe der Indikatoren für die Eigenmittel auswirkt (BSP, MwSt., Zölle).

7 Finanzielle Auswirkungen

- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Das Statistische Programm besteht aus 35 sektoralen Programmen, von denen jedes einzelne in mehreren technischen Formblättern (Modulen) beschrieben ist.

Eine Aufstellung der Kosten des Statistischen Programms nach sektoralen Programmen ist in Anlage 1 enthalten und läßt sich wie folgt zusammenfassen:

OPERATIONELLE MITTEL: B5-60: 181 240 000

davon

- Beitrag an die öffentlichen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten:

137 640 000

- Dienstleistungen an Forschungsinstitute und private Firmen der Mitgliedstaaten 43 600 000

- 7.2 Aufgliederung nach Einzelkomponenten der Maßnahme (in 1 000 ECU)

Eine genaue Aufstellung der Mittel nach Sektoren ist Anlage 1 zu entnehmen

1993-97

AUFGLIEDERUNG NACH POLITIKBEREICHEN	B5-600
A. Das Funktionieren des Binnenmarktes	62 510
B. Die Sozialpolitik und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt	38 860
C. Die Wirtschafts- und Währungsunion	36 800
D. Die Gemeinschaft und die übrige Welt	15 300

E. Die Entwicklung der statistischen Technologien
und der Humanressourcen 16 600

F. Die Verwaltung der Dienstbezüge 11 170

INSGESAMT 181 240

**7.3 Unmittelbar mit dieser Maßnahme zusammenhängende
Verwaltungsausgaben**

Die Beschaffung der Mittel für die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verwaltungsausgaben wird im Rahmen der von der Kommission auf der Grundlage der zukünftigen Haushaltspläne beschlossenen Mittelzuweisung erfolgen. Die Beträge für 1993 sind in den Haushaltsvorentwurf der Kommission eingesetzt.

**7.4 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und
Zahlungsermächtigungen**

B5-600

1993	32.800.000	16.400.000
1994	34.440.000	33.000.000
1995	36.160.000	35.000.000
1996	37.970.000	36.000.000
1997	39.870.000	37.000.000
1998 und folgende	nicht geschätzt	23.840.000
	181.240.000	181.240.000

-Der vorläufigen Vorausplanung liegt der Wert ECU 1993 zugrunde.

- Nicht eingeschlossen sind die Mittel der EFTA, die für 1993 geschätzt werden auf:

3,2 Mio ECU als Beitrag zu Kapitel B5-60
1,4 Mio ECU als Beitrag zu Teil A des Haushaltsplans
betreffend die Durchführung des statistischen
Programms der Kommission

**8 Welche Vorkehrungen sind zur Verhinderung von Betrug
vorgesehen?**

- a) -Bei Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission erfolgt die Zahlung nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.
- b) -Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insofern zu einer stärkeren Absicherung gegen Betrug bei.

9 KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1 Ziele

Die unter Ziffer 4.1 und in Anlage 1 aufgeführten besonderen Ziele beziehen sich auf die die Vollendung des Binnenmarktes und die transeuropäischen Telematiknetze betreffenden Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte und des Vertrags von Maastricht .

9.2 Begründung der Maßnahme

Die für 1993 bis 1997 vorgesehenen Maßnahmen haben vier Ziele:

1. Verbesserung des Ausgleichs zwischen der Nachfrage nach neuen Statistiken und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, indem Produktivitätssteigerungen angestrebt und Instrumente, mit deren Hilfe das Erlangen des gleichen Datenvolumens bei geringerem Mittelaufwand möglich ist, entwickelt werden.
2. Verringerung der Fristen für die Aufbereitung der Daten und ihre Übermittlung an die Kommission, um die praktische Verwendbarkeit der Daten für die politischen Entscheidungsträger zu erhöhen.
3. Verbesserung von Qualität und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten erstellten Daten, um den Benutzern Statistiken von einwandfreier Qualität zu liefern, auf deren Grundlage angemessene politische Entscheidungen getroffen werden können.
4. Verringerung des Beantwortungsaufwandes für die befragten Einheiten, insbesondere die Unternehmen, die statistische Fragebogen beantworten müssen.

Jedes der sektoralen Programme, die das Statistische Programm der Gemeinschaft bilden, soll zu einem der folgenden Ziele beitragen:

- Erhöhung der Effizienz von Erhebung und Verbreitung der statistischen Daten durch die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen statistischen Einrichtungen, indem eine europäische Infrastruktur geschaffen wird, die dazu führt, daß die strukturellen Unterschiede des Entwicklungsniveaus der Informatik- und Statistiksysteme der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden.
- Verringerung des Aufwands im Zusammenhang mit der statistischen Meldepflicht der Unternehmen und der Harmonisierung auf europäischer Ebene bei gleichzeitiger Verbesserung der Verbreitung der statistischen Information, so daß ein wirklicher europäischer Informationsmarkt entsteht, der sich auf das Tätigwerden der Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip stützt.

- Erstellung vergleichbarer, harmonisierter und aktualisierter statistischer Daten, die zur Kontrolle und Begleitung der Politiken im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, insbesondere im Rahmen der Handelspolitik, erforderlich sind. Die möglichst kostengünstige Erstellung neuer Statistiken nach Produkten (PRODCOM) und die Verknüpfung mit dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr (INTRASTAT) wird zu einer besseren Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zu einer besseren Markttransparenz führen.
- Förderung der Verwendung der auf europäischer Ebene harmonisierten Normen und Konzepte, um mittelfristig den Wegfall von Doppelarbeit sowie eine Kostendegression zu erreichen und dabei gleichzeitig die Entstehung neuer Märkte im Bereich der statistischen Telematik zu begünstigen.

9.2.1 Kosten:

- Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (Teil 1 Ziffer 6.1), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission das Programm in vollem Umfang finanzieren müßte, wäre der Kostenaufwand für ein unsuverlässigeres Ergebnis außerordentlich hoch.

Die Zahl der Erhebungen oder Aufbereitungen auf der Grundlage von Verwaltungsregistern und -dateien wurde in den vergangenen Jahren beträchtlich erhöht, um dem Bedarf der Gemeinschaftspolitiken Rechnung zu tragen und insbesondere, um die Berechnung des BSP, einer der Bezugsgrößen für die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken, und die Berechnung des Beitrags der Mitgliedstaaten zum gemeinschaftlichen Haushalt zu verbessern. Das BSP ist das Ergebnis

sämtlicher Basiserhebungen im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie im Umweltsektor. Je vollständiger und harmonisierter diese Daten sind, desto vergleichbarer wird das Ergebnis des BSP sein. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Erhebungsmethoden zu ändern, indem sie für Vergleichbarkeit sorgen, und die Zahl der Erhebungen und Basisaufbereitungen zu erhöhen.

9.2.2 Sekundärauswirkungen:

- Die Ergebnisse der Maßnahme tragen zur Verbesserung der statistischen Information bei, die im Rahmen der Arbeiten zum Umfang des Bruttonationalprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten, für die Agrarabschöpfungen, die Berechnung der Mehrwertsteuer, der Abschöpfungen und der Zolleinnahmen verwendet wird.

- Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einer stark nach dem Subsidiaritätsprinzip gegliederten Rahmenstruktur, innerhalb deren die nationalen Systeme auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates Verantwortung tragen. Das Statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme und trägt so zur Schaffung eines europäischen statistischen Raums bei.
- Hinbewegung zu einem europäischen statistischen Raum und somit zu einer stärkeren gemeinschaftlichen Integration der nationalen statistischen Systeme.
- Die Einbeziehung der Unternehmen in die Erhebungsstruktur, die daraus resultierende Erleichterung des Informationsaustauschs, die Ausweitung der Möglichkeiten von Kommunikation und Verbreitung auf europäischer Ebene öffnen neue Perspektiven im Bereich der Förderung und der Erleichterung des Handelsverkehrs.

9.2.3 Multiplikatorwirkung:

- Das Statistische Programm der Gemeinschaft mobilisiert die Haushaltsmittel der nationalen statistischen Systeme, die in hohem Umfang zu seiner Durchführung beitragen.
- Auswirkung für den Forschungsbereich und die Hochschulen, die über ein einzigartiges wissenschaftliches Material für sozio-

ökonomische Studien und Analysen verfügen.

9.2.4 Subsidiarität:

Mit diesem Programm soll einem der Grundprinzipien des europäischen Aufbauwerks entsprochen werden, das nunmehr im Vertrag festgeschrieben ist: dem Subsidiaritätsprinzip.

Im statistischen Bereich wird die Gemeinschaft nur dann tätig werden, wenn diese Tätigkeit nur auf ihrer Ebene mit größtmöglicher Effizienz ausgeführt werden kann. So wird die Gemeinschaft im Bereich der Normierung von Konzepten und Methoden handeln mit dem Ziel, die Statistik von Land zu Land vergleichbar zu machen. Sie wird gemeinsame Erhebungen vorschlagen, wenn diese Erhebungen die zur Führung der Gemeinschaftspolitiken erforderliche Information erbringen sollen und nicht die gleichen Ergebnisse hätten, wenn sie auf nationaler Ebene durchgeführt würden. Sie wird ebenfalls im Bereich der Entwicklung moderner Technologien tätig werden, die nur auf Gemeinschaftsebene entwickelt werden können, um allen Teilen des statistischen Systems der Gemeinschaft zugute zu kommen.

Des weiteren wird das Subsidiaritätsprinzip auf zwei Ebenen angewandt werden: auf der Ebene der Zuständigkeit und auf der Ebene der Durchführung. Was die Zuständigkeit anbelangt, so wird die gemeinschaftliche statistische Tätigkeit nur in den Bereichen ausgeübt werden, in denen die Zuständigkeit der Gemeinschaft durch die Verträge anerkannt ist. Was die Ausführung betrifft, so wird die statistische Tätigkeit auf der Durchführungsebene erfolgen, die die größtmögliche Effizienz gewährleistet. Für die Sammlung von Basisdaten durch Erhebungen oder Auswertungen von Verwaltungsunterlagen beispielsweise werden in den meisten Fällen weiterhin die nationalen statistischen Systeme die Verantwortung tragen, sogar in den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft.

9.3 **Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme**

9.3.1 **Ausgewählte Leistungsindikatoren:**

Die zur Bewertung des Fortgangs der Arbeiten angewandten Leistungsindikatoren sind:

- Input: - Vergleichende Analysen sind vorgesehen, um den Umfang der für Maßnahmen gleicher Art erforderlichen Mittel zu messen und die Bewertungen entsprechend zu berichtigen.
- Verringerung der Kosten für die Erstellung gemeinschaftlicher Statistiken durch die statistischen Systeme der Mitgliedstaaten.
- Output: - Umfang der Nachfrage nach harmonisierten Daten seitens der Benutzer.
- Verkürzung der Fristen für die Erstellung der Daten durch die nationalen Ämter und ihre Bereitstellung an die Benutzer.

A. **Durchführung des Programms**

Vorhandene Programme

- Verkürzung der Fristen für die Bereitstellung der Daten an die Benutzer. Beispiel: Ergebnisse der jährlichen Industrieerhebung: von T + 18/24 auf T + 6/8 Monate.
- Umfang der Ersuchen um Zugang zu den Daten. Beispiel: Eurostat wird die Einzeldaten der Industrieerhebungen, der Landwirtschaftserhebungen und der Erhebungen über die privaten Haushalte erhalten, um die Aggregationen und Analysen unmittelbar und ohne Zwischenschaltung der nationalen statistischen Ämter vornehmen zu können.

Neue Programme

- Durchführung der Erhebungen und/oder Aufbereitungen innerhalb der im Rahmen des Programms beschlossenen Fristen. Beispiel: Durchführung der Erhebung über die Arbeitskräfte durch alle Mitgliedstaaten im gleichen Zeitraum (April/Mai), damit die Ergebnisse für die gesamte Gemeinschaft gleichzeitig vorliegen.
- Durchführung der Erhebungen und/oder Aufbereitungen innerhalb des für jedes einzelne Programm vorgesehenen Mittelvolumens.
- Umfang neuer, den Benutzern zur Verfügung stehender Datenbasen. Beispiel: Verfügbarkeit der Ergebnisse über Arbeitskräfte und Arbeitslosigkeit auf regionaler Ebene.

B. Einsatz der personellen Mittel und der Haushaltsmittel

- Analyse und Bewertung der für Standardoperationen erforderlichen Mittel auf der Grundlage einer auf das gesamte statistische Programm bezogenen Typologie der Module.
- Informatisierung der Dienste als Möglichkeit, die Arbeiten mit einem geringeren Mittelaufwand durchzuführen.
- Zahl der Lehrgänge zur beruflichen Weiterbildung der Eurostat-Mitarbeiter als Möglichkeit zur Steigerung von Leistung und Produktivität.

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Die Durchführung des Statistischen Programms wird laufend anhand eines Durchführungsschemas überwacht, das für jedes Modul (215) die operationellen Ziele sowie die gemäß dem zugrundeliegenden Zeitplan für die Durchführung erforderlichen Mittel festlegt. Zu Beginn eines jeden Jahres arbeitet Eurostat einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Verlauf des Vorjahres aus. Dieser Bericht besteht aus 3 Teilen:

- Im ersten Teil werden für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des Jahres zusammengefaßt.
- Der zweite Teil beschreibt für jedes Projekt Zielsetzung und erzielte Ergebnisse.
- Der dritte Teil liefert die statistischen Angaben über die Verwendung der Mittel in den Bereichen Personal, Haushalt, Datenverarbeitung und Verwaltung im Verlauf des Vorjahres.

In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 über das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992 wird die Kommission ersucht, dem Rat vor Juni 1993 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Statistischen Programms vorzulegen. Die Kommission beabsichtigt, mit der Erstellung dieses Berichts

Persönlichkeiten zu beauftragen, die unter den Vertretern der sozioökonomischen Gruppen, der Wissenschaft und der einzelstaatlichen Verwaltungen ausgewählt werden, damit eine größtmögliche Objektivität des Berichts garantiert ist (ABl. Nr. C 161 vom 28. 6. 1989, S. 1).

Die Kommission hat ferner den Leitenden Ausschuß für die statistische Information (CDIS) gegründet, einen dienststellenübergreifenden Ausschuß, dessen Aufgabe es ist, die Prioritäten in den statistischen Anfragen der Kommissionsdienststellen festzulegen, die übermäßige Zunahme der statistischen Maßnahmen in den Generaldirektionen zu verhindern und die einzusetzenden Ressourcen zu bewerten (SEK(91)1793 vom 10. Oktober 1991).

Schließlich wird die Durchführung des neuen Statistischen Programms, die der Zustimmung des Rates unterliegt (Beschluß), von einer Reihe von Ausschüssen kontrolliert werden, die aus den Präsidenten oder Generaldirektoren der nationalen statistischen Ämter, den Vertretern der Zentralbanken sowie den Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zusammengesetzt sind:

- a) Ausschuß für das Statistische Programm (Beschluß des Rates 89/382/EWG vom 19. Juni 1989).
- b) Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (Beschluß des Rates 91/115/EWG vom 29. Februar 1991).
- c) Beratender Europäischer Ausschuß für die Statistische Information im Wirtschafts- und Sozialbereich (Beschluß des Rates 91/116/EWG vom 25. Februar 1991).
- d) BSP-Ausschuß (Richtlinie des Rates 89/130/EWG/EURATOM vom 13. Februar 1989).

9.4 Berücksichtigung bei der Finanzplanung

- 9.4.1 Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der Generaldirektion für die betreffenden Jahre vorgesehen?

JA: Finanzplanung 1993-1997 - GD 34

- 9.4.2 Geben Sie an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzierungsplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht:

Einziges allgemeines Ziel, das in der Schaffung des statistischen Raums der Europäischen Gemeinschaft 1993-1997 besteht.

9.4.3 Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die einzelnen Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können

- Die Höhe der den nationalen statistischen Systemen jährlich bewilligten Mittel.
- Die Antwortquote der Unternehmen und der privaten Haushalte.
- Die Qualität und die Organisation der nationalen statistischen Systeme.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

10.1 Ist für diese Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich?

JA: jährliche Erhöhung der Mitarbeiterzahl wie nachstehend aufgeführt.

	Beante (1)	Bedienstete auf Zeit	Insgesamt
samt	Neue Planstellen		
1993	2	0	2
1994	1	1	2
1995	0	0	0
1996	0	0	0
1997	0	0	0
	—	—	—
Insgesamt	4	1	4

Die Beschaffung des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Personals wird entweder im Rahmen der von der Kommission auf der Grundlage der zukünftigen Haushaltspläne beschlossenen Mittelzuweisung oder durch interne Personalverteilung erfolgen.

- (1) Darüber hinaus hat Eurostat vorgesehen, in dem Fünfjahreszeitraum 180 Umwandlungen von Mitteln in Planstellen zu beantragen, für die finanzielle Mittel bereits in den Haushaltsplan eingesetzt sind.

10.2 Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an.

Indikatoren: 1992: **Jährliche Kosten der Planstellen (Schätzung):**

Grundlage: durchschnittliche Kosten einer B2-Planstelle:

87 167 ECU, davon 67 050 ECU Personal
20 117 ECU Verwaltung

Bedienstete: **Beamte** **Bedienstete auf Zeit**

Ausgaben: Personal Verwaltung Personal Verwaltung

1993	134.100	40.234	0	0
1994	201.150	60.351	67.050	20.117
1995	201.150	60.351	67.050	20.117
1996	201.150	60.351	67.050	20.117
1997	201.150	60.351	67.050	20.117

Insgesamt 938.700 281.638 268.200 80.468

Kosten zu Werten des Jahres 1992 in 1000 Ecu

		STATISTISCHES PROGRAMM DER GEMEINSCHAFT 1993 - 1997															
		OPERATIONELLE MITTEL B5.60															
									1993	1994	1995	1996	1997	Total			
A. Die sektoralen Programme für das Funktionieren des Binnenmarktes																	
1. Die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten									0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Die Statistik über die Unternehmen und den Binnenmarkt									2200	1900	1900	2000	2000	2000	10000		
3. Die Landwirtschaftsstatistik									6500	5140	5150	5250	5500	27540			
4. Die Fischereistatistik									50	250	250	250	300	1100			
5. Die Verkehrsstatistik									800	1000	1000	1000	1000	4800			
6. Die Umweltstatistik									2100	2200	2200	2470	2500	11470			
7. Die Statistik der Forschung und der technologischen Entwicklung									500	500	500	700	700	2900			
8. Die Energiestatistik									800	800	1000	1000	1000	4600			
9. Die Tourismusstatistik									50	50	0	0	0	100			
Insgesamt									13000	11840	12000	12670	13000	62510			
B. Die sektoralen Programme für die Sozialpolitik und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt																	
1. Die Beschäftigungsstatistik									2000	2300	2360	2500	2500	11660			
2. Die Statistik der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sozialschutzstatistik									1700	2100	2400	2500	2700	11400			
3. Die Statistik der allgemeinen und beruflichen Bildung									700	800	800	800	800	3900			

Anlage 1

E. Die Entwicklung der statistischen Technologien und der Humanressourcen											
1. Die transeuropäischen Netze					0	0	0	0	0	0	0
2. Informationsverarbeitung und -verbreitung					2000	2100	2100	2100	2500	10800	
3. Die Ausbildung von Statistikern					800	800	800	800	1000	4200	
4. Die forschung in der Statistik					200	300	300	300	500	1600	
Insgesamt					3000	3200	3200	3200	4000	16600	
F. Die sektoralen Programme für die Verwaltung der Dienstbezüge											
Berichtigungskoeffizienten					2000	2100	2300	2300	2470	11170	
					2000	2100	2300	2300	2470	11170	
Gesamtsumme					32800	34440	36160	37970	39870	181240	

ZUSAMMENFASSENDES FORMBLATT DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG
GD: 34 - Eurostat
18.05.1992
Ziel : Statistisches Programm der Europaeischen Gemeinschaften - 1993/1997
Anlage 2.1
*** ohne EFTA-Laender ***

Bezeichnung	Linie chap.	Rubr F.V.	APT der Massen.	GM/NGMO OA/NOA	Vorgesehener faelligkeitsplan fuer die Verpflichtungs-2 silungemaechtigungen (Mio ECU, jeweilige Preise)					
Jahr					1992	1993	1994	1995	1996	1997
I. LAUFENDE MASSNAHMEN										
Statistisches Programm 1989-1992:(1) Politik auf dem Gebiet der statistischen information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Massnahmen zur Politik der Gemeinschaft										
- Operationelle Mittel (chemals B5-6000,10,20,30)	B560	4	2	GM	VE 36,4					
- Unterstuetzungsausgaben (chemals B8-5900,10,20,30)	B859	4	2	NOA NGM	VZ 31,6 VE 10,6					
- Insgesamt		4	2		VE 47,0 ZE 42,2					
II. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN										
III. VORGESEHENE MASSNAHMEN										
Statistisches Programm 1993-1997 : (2) Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Massnahmen zur Politik der Gemeinschaft										
- Operationelle Mittel (chemals B5-6000,10,20,30)	B5600	5	2	GM NOA		VE 32,8 ZE 36,8	VE 34,4 ZE 33,0	VE 36,2 ZE 35,0	VE 38,0 ZE 36,0	VE 39,9 ZE 37,0

Anmerkungen:
(1) Politik der statistischen Information KOM(88)248 endg., Beschluss der Kommission COM(88)696 vom Dezember 1988 und Entschliessung des Rates - ABI. Nr. C 161 vom 28.06. 1989
(2) Beschluss des Rates. in Vorbereitung, CPS-DGINS 92/6/1 vom 22.04.1992

AUSWIRKUNGEN AUF DIE KMU

1. Administrative Verpflichtungen, die sich für die Unternehmen aus der Anwendung der Rechtsvorschrift ergeben.

Das Ziel des Rahmenbeschlusses besteht darin, den Nutzen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten statistischen Erhebungen zu optimieren. In diesem Zusammenhang und hinsichtlich der bei den Unternehmen erhobenen Daten zielen die Leitlinien darauf ab, die bereits durchgeführten Erhebungen zu verbessern, ohne daß die Unternehmen für die Erstellung einer europäischen Statistik eine höhere Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit den Erhebungen zu tragen haben.

Die Neuerung besteht im wesentlichen in der Harmonisierung der Erhebungsmethoden und vor allem der Nomenklaturen. Denn die Erhebungsnomenklatur jedes Landes wird auf ein gemeinsames Modell übertragen, das sich auf gemeinschaftliche Nomenklaturen stützt.

Von diesem Rahmenbeschluß sind a priori nur die Unternehmen des von den Erhebungen erfaßten Teils des Unternehmensbereichs betroffen; in diesem Zusammenhang haben die Erfahrungen der am weitesten entwickelten Länder der Gemeinschaft dazu geführt, die Erhebungen so weit wie möglich auf Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten zu beschränken.

2. Vorteile für die Unternehmen

Die europäische Dimension der mittels des neuen Erhebungssystems gewonnenen Ergebnisse ist für die Unternehmen von entscheidendem Vorteil:

Anstelle einer Gegenüberstellung nationaler bruchstückhafter und schwer miteinander in Einklang zu bringender Statistiken werden die neuen Statistiken zwangsläufig die vollständigsten Ergebnisse auf europäischer Ebene, aber auch auf Ebene des einen oder anderen Mitgliedstaats liefern.

Alle in der Gemeinschaft befragten Unternehmen werden ein und denselben Fragenkatalog beantworten, und - dank der neuen Verordnung des Rates, die die Übermittlung vertraulicher Daten an Eurostat ermöglicht - können die Bereiche der Geheimhaltung weitestgehend beschränkt werden.

So wird es endlich für bestimmte Daten (Erzeugnisse, Tätigkeiten usw.) eine Statistik geben, nachdem bisher Beschränkungen der einzelnen Mitgliedstaaten eine Veröffentlichung derartiger Daten verhinderten.

Diese Statistik wird dank der Verknüpfung der Erhebungsnomenklaturen mit den gemeinschaftlichen Nomenklaturen, insbesondere mit der Kombinierten Nomenklatur, unmittelbar in eine Marktstatistik münden.

Die Unternehmen werden erstmals, zumindest ohne auf teure Untersuchungen von Fachinstituten zurückgreifen zu müssen, Zugang zu Kenntnissen über für ihre Produktionsbereiche interessante Märkte haben.

In den Fachverbänden herrscht kein Zweifel darüber, daß die die Unternehmen betreffenden Bestimmungen dieses Rahmenprogramms für die Unternehmen auch von Interesse sein werden.

3. Nachteile für die Unternehmen

Es ist darauf hinzuweisen, daß dieser Rahmenbeschluß nicht die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, die weniger als 20 Beschäftigte hat, betrifft.

Dem verbleibenden kleinen Teil können Nachteile im Zusammenhang mit dem Genauigkeitsgrad bzw. der Art der erfragten Daten oder bezüglich der Häufigkeit der Befragungen entstehen. Dies gilt in erster Linie für die Länder mit dem größten Entwicklungsrückstand, in denen die Unternehmen mit ausführlichen Befragungen nicht vertraut sind.

Die Beantwortung durch die Unternehmen wird jedoch umso einfacher sein je begrenzter oder konzentrierter ihre Tätigkeit ist (kleine und mittlere Unternehmen) oder, im Falle der größeren Unternehmen, je besser sie organisiert sind, um mit einer entsprechend ausführlichen Beantwortung der Fragen der Verschiedenartigkeit ihrer Märkte Rechnung tragen zu können.

In bezug auf die Erhebungsverfahren kann die europäische Dimension zur Entwicklung von Übermittlungstechniken unter Einbeziehung der automatischen Datenaufbereitung beitragen.

Die Verknüpfung mit den bestehenden Nomenklaturen, und insbesondere mit der Kombinierten Nomenklatur, verringert die mit der Ausweitung der Erhebungsnomenklatur verbundenen Schwierigkeiten.

4. Gab es im Vorfeld eine Abstimmung mit den Sozialpartnern?

Es fand eine systematische Abstimmung zumindest mit den über die nationalen statistischen Dienste und die Dienststellen der Kommission bekannten europäischen Unternehmensverbänden (FEBI) statt. Auf diese Weise waren über 200 Verbände beteiligt. Die Abstimmung spielte eine wesentliche Rolle bei der Ausrichtung der Erhebungen bei den Unternehmen auf die Kenntnis der Märkte.

Im übrigen hatten die nationalen statistischen Dienste die Möglichkeit, über die in den jeweiligen Mitgliedstaaten normalerweise mit der Abstimmung im statistischen Bereich befaßten Organisationen, auch andere Partner an der konzertierten Aktion zu beteiligen.

18.12.92**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993-1997)

KOM(92) 395 endg.; Ratsdok. 8884/92

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der vorliegende Vorschlag noch nicht entscheidungsreif ist. Die zu erwartende finanzielle Belastung des Bundes und der Länder bei der Realisierung des Programms ist noch ungeklärt. Im übrigen bestehen inhaltliche Bedenken bei den vorgesehenen Regelungen über die Kompetenzen der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, Übermittlung und Verarbeitung statistischer Daten. Bis zur Klärung dieser Probleme wird die Bundesregierung gebeten, den vorliegenden Vorschlag abzulehnen.

Unbeschadet dessen vertritt der Bundesrat folgendes:

Allgemeines

2. Der Bundesrat erkennt das Bedürfnis der Gemeinschaft nach aktuellen und vergleichbaren statistischen Informationen an. Diese stellen eine notwendige Voraussetzung für politische Grundentscheidungen dar. Gegen den Vorschlag bestehen aus Sicht des Bundesrates jedoch erhebliche Bedenken.
3. Nach Auffassung des Bundesrates trägt der Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip trotz Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe b des Unionsvertrages nicht hinreichend Rechnung. So darf die Gemeinschaft nicht bereits dann auf statistischem Gebiet tätig werden, wenn sie behauptet, daß entsprechende Maßnahmen von ihr effizienter als durch die Mitgliedstaaten durchgeführt

werden können. Es muß vielmehr dargelegt werden, daß nur eine Durchführung auf Gemeinschaftsebene geeignet ist, die korrekte Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union in sämtlichen Mitgliedstaaten Voraussetzung für die Realisierung des vorgeschlagenen Rahmenprogramms ist.
5. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag präzisiert wird. Er muß eindeutige Prioritäten hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen setzen und klar erkennen lassen, welche Daten zusätzlich erhoben bzw. wo und welche neuen Methoden entwickelt werden sollen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß eine genaue Abgrenzung des Umfangs, der Strukturen und der zukünftigen Verwendung der Gemeinschaftsstatistiken bereits im Rahmenprogramm selbst und nicht erst in den jährlichen Arbeitsprogrammen erfolgen sollte.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung des weiteren, darauf hinzuwirken, daß dem Ausschuß für das Statistische Programm vom Rat bei jeder Einzelmaßnahme des Statistischen Programms, die nach dem beschriebenen Rechtsetzungsverfahren durch einen Rechtsakt des Rates angeordnet wird, die Funktion eines Verwaltungsausschusses übertragen wird.
7. Er bittet die Bundesregierung außerdem, darauf hinzuwirken, daß die Europäische Gemeinschaft die Kosten für die Statistiken trägt, an deren Erhebung und Auswertung kein oder nur ein geringes nationales Interesse besteht.

Ausweislich der Angaben im Finanzbogen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 1993-1997 gehen die Kosten des Statistischen Programms der EG nahezu vollständig zu Lasten der einzelstaatlichen Behörden. Aufgrund der innerstaatlichen Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten tragen somit die Länder weitgehend die Kosten für die statistische Tätigkeit der EG.

Für Statistiken, an deren Erhebung und Auswertung kein oder nur ein geringes nationales Eigeninteresse besteht, sollte deshalb die EG die Kosten tragen.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, Interpretationsmöglichkeiten über die Kompetenzen des Rates bei Vollzugsaufgaben dahingehend auszuschließen, daß auch künftig eine Übermittlung und Speicherung von Einzeldaten nur dann erfolgen sollte, wenn ein einzelner Mitgliedstaat die angeforderten Ergebnisse nicht innerhalb eines von der Kommission zu bestimmenden Zeitraumes übermittelt.
9. Der Bundesrat fordert, die Aufgaben des statistischen Systems der Gemeinschaft dahingehend zu ergänzen, daß die notwendigen Informationen

nicht nur an die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten geliefert werden, sondern auch an die Regionen.

Zu Forschung und Bildung

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Kommission verpflichtet wird, im Bereich Forschung und technologische Entwicklung grundsätzlich auf vorhandene Daten, insbesondere der OECD, zurückzugreifen, um Doppelarbeit, unnötige Kosten und Inkonsistenz zu den OECD-Daten zu vermeiden.

Der Bundesrat betont auch die Notwendigkeit des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten als Voraussetzung für eine europaorientierte Bildungspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnung.

11. Der Bundesrat lehnt eine Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Statistik ab, die für den Bildungsbereich nicht ausdrücklich sicherstellt, daß die einzelnen Mitgliedstaaten je nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung die Systematiken, Methodiken und die Definitionen für die Gewinnung der Daten sowie den Umfang der zu erhebenden Statistiken im Zusammenwirken mit der Gemeinschaft festlegen. Der Bundesrat betont, daß die Erhebung oder Aufbereitung von Statistiken im Bildungsbereich die Gemeinschaft nicht dazu berechtigt, entsprechende fachliche Maßnahmen zu ergreifen oder eine Bewertung der Bildungsbereiche der Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Zu Land- und Forstwirtschaft

12. Zur Vereinfachung der Landwirtschaftsstatistiken bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß vorhandene statistische Datenbanken im Bereich der Landwirtschaft soweit wie möglich durch die amtliche Agrarstatistik genutzt werden.

Dadurch sollen insbesondere Doppelerhebungen in den landwirtschaftlichen Betrieben vermieden werden.

Die in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitskräfte, die hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt sind, sind bei den Berechnungen des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen und der landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten (LAE) mit zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft nimmt europaweit ständig zu. Auch bei den Haupterwerbsbetrieben ist ein erheblicher Teil der Familien-

arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb teilbeschäftigt und anderweitig erwerbstätig.

Bei den Zählungen der Erwerbstätigen wird jeder Erwerbstätige nur einmal erfaßt. Alle Inhaber von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, die nach der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung im Durchschnitt über 20 Wochenstunden im landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, werden bei den Berechnungen nicht als landwirtschaftliche Erwerbstätige gezählt.

Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe in die Berechnung des Anteils landwirtschaftlicher Erwerbstätiger und anderer sozio-ökonomischer Parameter, die auf landwirtschaftliche Arbeitseinheiten bezogen sind, ist zur Objektivierung der Statistik unumgänglich.

13. Die Forstwirtschaft ist aus dem vorgesehenen Rahmenprogramm (1993 bis 1997) für die geplanten Maßnahmen im Bereich der statistischen Information der Gemeinschaft zu streichen.

Das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Informationen betont die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips. Unter dessen Beachtung und unter Beachtung der Vorgaben der EWG-Verträge und der Verträge von Maastricht hat die Gemeinschaft im Bereich der Forstwirtschaft keine Kompetenzen.